



Bericht

an

das Bundesministerium für Familien, Senioren,
Frauen und Jugend,
das Bundesministerium der Finanzen,
das Bundesministerium für Gesundheit,
das Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat,
das Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz,
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit,
das Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur sowie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

nach § 88 Abs. 2 BHO

über die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts
durch nachgeordnete Behörden der unmittelbaren
Bundesverwaltung

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne
des § 96 Abs. 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der
Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht
(www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 5 - 2016 - 0337

Bonn, den 31. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- / Tabellenverzeichnis	4
Verzeichnis der Anhänge (gesonderte Heftung)	5
Abkürzungsverzeichnis	6
0 Zusammenfassung	8
1 Einleitung	12
2 Angewandte Tatbestände und Anzahl der Verfahren	14
2.1 Vorhandene Informationen	14
2.2 Tätigkeitsspektrum	14
2.3 Verteilung der Verfahren	15
2.4 Anteil der Verwarnungsverfahren	17
3 Behördliche Verfahrensabläufe	18
3.1 Personalansätze	18
3.2 Verfahrensdauer	19
3.3 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	20
4 Behördliche Verfahrensabschlüsse	20
4.1 Dokumentation und Auswertung	20
4.2 Nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten	21
4.3 Abgaben an die Staatsanwaltschaft	23
4.4 Verfolgungsübernahmen durch die Staatsanwaltschaft	24
4.5 Anzahl der Bußgeldbescheide	24
4.6 Einsprüche gegen Bußgeldbescheide	25
4.7 Zurücknahmen von Bußgeldbescheiden	26
4.8 Verfahrenseinstellungen im Zwischenverfahren	27
5 Gerichtliche Verfahren	28
5.1 Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit	28
5.2 Gerichtliche Entscheidungen in der Sache	28

6	Verbesserungsvorschläge der Behörden	31
7	Einnahmen und Kosten der Behörden	32
7.1	Höhe der Ist-Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren	32
7.2	Entgangene Einnahmen durch gerichtliche Entscheidungen	34
7.3	Entgangene Einnahmen durch Umstrukturierungen	36
7.4	Verbuchung der Einnahmen	36
7.5	Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren	37
8	Würdigung	38
8.1	Angewandte Tatbestände und Anzahl der Verfahren	38
8.2	Behördliche Verfahrensabläufe	38
8.3	Behördliche Verfahrensabschlüsse	39
8.4	Gerichtliche Verfahren	39
8.5	Verbesserungsvorschläge der Behörden	39
8.6	Einnahmen und Kosten der Behörden	40
9	Empfehlungen	41
10	Stellungnahme der Bundesministerien	42
11	Abschließende Würdigung und Empfehlungen	43

Abbildungs- / Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Verteilung der Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die geprüften Behörden im Jahr 2016	S. 16
Abbildung 2:	Verteilung der nicht von BAG, Bundespolizei oder GZD betriebenen Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Behörden im Jahr 2016	S. 17
Abbildung 3:	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Behörden im Jahr 2016	S. 23
Abbildung 4:	Gerichtliche Entscheidungen in der Sache im Jahr 2016.	S. 30
Abbildung 5:	Verteilung der Ist-Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 (einschließlich BAG, Bundespolizei und Zoll)	S. 33
Abbildung 6:	Verteilung der Ist-Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 (ohne BAG, Bundespolizei und Zoll)	S. 34
—————		
Tabelle 1:	Geprüfte Bundesbehörden	S. 13
Tabelle 2:	Auf eine Vollzeitkraft entfallende Verfahren im Jahr 2016	S. 19
Tabelle 3:	Durchschnittliche Dauer der Ordnungswidrigkeitenverfahren	S. 19
Tabelle 4:	Von vorneherein nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten im Jahr 2016	S. 21
Tabelle 5:	Nach § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG eingestellte Verfahren im Jahr 2016	S. 22
Tabelle 6:	Verhältnis von Bußgeldbescheiden zu Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016	S. 25
Tabelle 7:	Einsprüche pro Bußgeldbescheide im Jahr 2016	S. 26
Tabelle 8:	Zurücknahmen pro Einsprüche im Jahr 2016	S. 27
Tabelle 9:	Anteil der Bußgeldbescheide, bei denen es im Jahr 2016 zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache kam	S. 29

Verzeichnis der Anhänge (gesonderte Heftung)

- Anhang 1: Sachliche Zuständigkeit und angewendete Bußgeldtatbestände
- Anhang 2: Gesamtzahlen eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 3: Personalansätze
- Anhang 4: Dauer der Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 5: Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen
- Anhang 6: Von vorneherein nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten
- Anhang 7: Eingestellte Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 8: Anzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheiden
- Anhang 9: Einsprüche gegen Bußgeldbescheide
- Anhang 10: Zurücknahmen von Bußgeldbescheiden
- Anhang 11: Gerichtliche Entscheidungen in der Sache im Verhältnis zur Anzahl der Bußgeldbescheide
- Anhang 12: Anteil der Arten gerichtlicher Entscheidungen in der Sache
- Anhang 13: Vorschriften zur Bemessung der Bußgeldhöhe
- Anhang 14: Änderungsvorschläge zum Ordnungswidrigkeitenrecht
- Anhang 15: Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 16: Entgangene Einnahmen durch gerichtliche Entscheidungen
- Anhang 17: Verbuchung der Einnahmen
- Anhang 18: Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BfJ	Bundesamt für Justiz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFStrMG	Bundesfernstraßenmautgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKartA	Bundeskartellamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNetzA	Bundesnetzagentur
BPOLP	Bundespolizeipräsidium
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

GGVE	Gefahrgutverordnung Eisenbahn
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GZD	Generalzolldirektion
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
MarkenG	Markengesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
StBA	Statistisches Bundesamt
StPO	Strafprozessordnung
UBA	Umweltbundesamt
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts durch Behörden des Bundes untersucht. Er hat mittels eines standardisierten Fragebogens bei 19 nachgeordneten Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung erhoben, die Bußgeldbehörden oder solchen vorgesetzte Oberbehörden sind. Der Bundesrechnungshof hat im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- 0.1 Es ließ sich nicht ohne weiteres erfahren, aufgrund welcher Bußgeldvorschriften der Bund Einnahmen erzielte. Ein Gesamtüberblick zu den Bußgeldbehörden des Bundes existierte nicht.
- Die Bandbreite sachlicher Zuständigkeiten reichte bei den Behörden von einem Gesetz bis hin zu 58 Gesetzen und Verordnungen. Einige Bußgeldvorschriften wurden nicht oder kaum angewandt. Im Jahr 2016 leiteten die in die Prüfung einbezogenen Behörden 242 714 Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Das Bundesamt für Güterverkehr, die Bundespolizei und der Zoll hatten daran zusammen einen Anteil von 91 %.
- (Tz. 2)
- 0.2 Die Behörden setzten zu unterschiedlichen Anteilen Beschäftigte aus den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes bzw. vergleichbar eingruppierte Tarifbeschäftigte ein.
- Die sich rechnerisch ergebende Anzahl der jährlich pro Vollzeitkraft zu bearbeitenden Verfahren wich erheblich voneinander ab. (Tz. 3)
- 0.3 Von den im Jahr 2016 festgestellten Ordnungswidrigkeiten verfolgten die Behörden 73 %. In den übrigen Fällen sahen sie von vorneherein von einer Verfolgung ab oder stellten das Verfahren ein. Insgesamt ergingen im Jahr 2016 neben Entscheidungen im Verwarnungsverfahren über 100 000 Bußgeldbescheide. Die Anzahl der Bußgeldbescheide pro Ordnungswidrigkeitenverfahren unterschied sich bei den einzelnen Behörden beträchtlich.
- Betroffene legten gegen 8 % der Bußgeldbescheide Einspruch ein. 27 % der Einsprüche führten zur Zurücknahme des Bußgeldbescheids.
- (Tz. 4)

- 0.4 Den Anteil der Bußgeldbescheide des Jahres 2016, bei dem es zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache kam, gaben die Behörden überwiegend mit 1 % bis 3 % an. Auffällig hoch waren die Anteile beim Bundesamt für Justiz mit 9 % und beim Zoll mit 11 %.

Die gerichtliche Überprüfung der Behördenentscheidung erwies sich in annähernd neun von zehn Fällen aus Sicht der Betroffenen als vorteilhaft: Zwar war die Quote der Freisprüche mit 1 % gering. Ein Drittel der Verfahren stellten die Gerichte jedoch ein und in mehr als der Hälfte der Fälle milderten sie die Sanktion gegenüber dem Bußgeldbescheid ab. (Tz. 5)

- 0.5 Mehrere Behörden hielten es für sinnvoll, künftig erweiterte Rechte im gerichtlichen Verfahren zu erhalten. Ein weiterer Verbesserungsvorschlag war die Schaffung von gerichtlichen Sonderzuständigkeiten. (Tz. 6)

- 0.6 Die Behörden nahmen im Jahr 2016 rund 51 Mio. Euro aufgrund von Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. 87 % dieses Betrages erzielten allein der Zoll und das Bundesamt für Güterverkehr.

Insgesamt hatten die Behörden in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils Beträge zwischen 4,6 Mio. Euro und 5,4 Mio. Euro an Geldbußen, Nebenfolgen und Gebühren in Bußgeldbescheiden festgesetzt, bei denen es zu gerichtlichen Entscheidungen in der Sache kam. In diesen Fällen flossen die Einnahmen aus Geldbußen und Nebenfolgen der jeweiligen Landeskasse zu. Lediglich sechs Behörden konnten den Grad der Kostendeckung durch die erhobenen Gebühren in ihrem Bereich angeben. (Tz. 7)

- 0.7 Der Bundesrechnungshof würdigt die getroffenen Feststellungen wie folgt:

Fehlen aktuelle Informationen zur Tätigkeit der Bußgeldbehörden des Bundes, erschwert dies die Optimierung von Rechtsvorschriften, Strukturen und Prozessen.

Bei einzelnen Bußgeldtatbeständen ist nicht bekannt, weshalb sie in der Praxis keine oder kaum eine Rolle spielen.

Die Gesamtpersonalansätze und damit verbunden die Anzahl der rech-

nerisch pro Vollzeitkraft zu bearbeitenden Verfahren unterscheiden sich bei den einzelnen Behörden auffällig.

Zu geringe Anteile der sanktionierten Ordnungswidrigkeiten können dem präventiven Zweck der Bußgeldnormen zuwider laufen.

Nicht geklärt ist bisher, weshalb die Gerichte überwiegend zu Gunsten der Betroffenen von den Behördenentscheidungen abweichen.

Insbesondere bei rechtlich oder tatsächlich komplexen Fällen könnten erweiterte Rechte der Bußgeldbehörden im gerichtlichen Verfahren hilfreich sein.

Der Umfang der jeweils eingesetzten Ressourcen könnte es rechtfertigen, die Verteilung der Einnahmen aus gerichtlichen Bußgeldverfahren auf Bund und Länder zu überdenken.

Die Relation zwischen den verfolgten Zwecken und den dafür eingesetzten Mitteln lässt sich nur ermitteln, wenn die Behörden die Kosten ihrer Ordnungswidrigkeitenverfahren erfassen. (Tz. 8)

0.8 Der Bundesrechnungshof gibt folgende Empfehlungen:

- Die wesentlichen in dieser Prüfung gesammelten Daten sollten weiterhin jährlich erfasst werden.
- Die zuständigen Bundesministerien sollten ermitteln, weshalb einige Bußgeldtatbestände in der Praxis nicht oder kaum angewendet werden.
- Sie sollten ferner prüfen, ob eine behördenübergreifende Zentralisierung von Aufgaben zu mehr Effizienz führen würde.
- Außerdem sollten sie prüfen, ob in weiteren Bereichen behördliche Bußgeldkataloge aufgestellt werden können.
- Sie sollten die Gründe für hohe Anteile nicht verfolgter Ordnungswidrigkeiten bzw. eingestellter Verfahren ermitteln, um anschließend nach Optimierungsmöglichkeiten zu suchen.
- Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte die Zweckmäßigkeit von Gesetzesänderungen insbesondere in Anlehnung an Sonderregelungen im Bereich des Kartellrechts prüfen; dies betrifft auch die Frage, ob Einnahmen aus gerichtlichen Buß-

geldverfahren in bestimmten Bereichen künftig dem Bund zufließen sollten.

- Die zuständigen Bundesministerien sollten künftig die Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren erfassen. (Tz. 9)

0.9 Der vom Bundesrechnungshof festgestellte Sachverhalt ist unstreitig. Die Bundesministerien haben zugesagt, jeweils für ihren Bereich die Empfehlungen zu organisatorischen Fragestellungen sowie zu Änderungen im Ordnungswidrigkeitenrecht zu prüfen und je nach dem Ergebnis umzusetzen. Organisatorische Aspekte sollen im Ausschuss für Organisationsfragen erörtert werden. Eventuell erforderliche generelle Änderungen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werde das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als hierfür federführendes Bundesministerium veranlassen. (Tz. 10)

0.10 Der Bundesrechnungshof begrüßt die Bereitschaft der Bundesministerien, seine Empfehlungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Er bittet um Mitteilung über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2019. (Tz. 11)

1 Einleitung

Der Bundesrechnungshof hat die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts durch Behörden des Bundes untersucht. Er hat mittels eines standardisierten Fragebogens bei 19 nachgeordneten Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung erhoben, die selbst Bußgeldbehörden oder solchen vorgesetzte Oberbehörden sind.

Zahlreiche Bundesbehörden verfolgen Ordnungswidrigkeiten aus den verschiedensten Bereichen. Die für alle Verfahren geltenden Kern- und Rahmenvorschriften enthält das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG); die Ahndungstatbestände gemäß § 3 OWiG sind dagegen über eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verstreut. In den maßgeblichen Spezialnormen ist in der Regel auch die jeweils als Bußgeldbehörde zuständige Verwaltungsbehörde bestimmt.¹

Der Schwerpunkt dieser Untersuchung liegt auf den Haushaltsjahren 2014 bis 2016. Betrachtet wurden 19 Behörden, die selbst Bußgeldbehörden und/oder diesen vorgesetzte Oberbehörden sind und Einnahmen bei Gruppe 112² veranschlagt hatten (siehe Tabelle 1). Ausgenommen blieb wegen seiner Sonderstellung – neben den Bundesministerien und der mittelbaren Bundesverwaltung³ – das Bundeskartellamt (BKartA), da für dessen Verfahren Spezialregelungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gelten.⁴

¹ Sachlich zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist grundsätzlich die im jeweils angewandten Gesetz bestimmte Verwaltungsbehörde (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG); mangels einer solchen Bestimmung ist dies – soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird – das fachlich zuständige Bundesministerium (§ 36 Absatz 1 Nummer 2b OWiG). Es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen (§ 36 Absatz 3 OWiG).

² Gemäß dem Gruppierungsplan nach den §§ 10 Absatz 2 i. V. m. § 49a HGrG: „Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten); Geldstrafen für gerichtlich oder sonst erkannte Strafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.“.

³ Als Verwaltungsträger der mittelbaren Bundesverwaltung wenden beispielsweise die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Bundesagentur für Arbeit das OWiG an und erlassen Bußgeldbescheide.

⁴ § 82a Absatz 1 GWB räumt dem BKartA abweichend von den Vorschriften des OWiG Mitwirkungsrechte im gerichtlichen Verfahren ein. Außerdem überträgt § 82a Absatz 2 Satz 1 GWB dem BKartA die Zuständigkeit für die Vollstreckung auch der gerichtlichen Bußgeldentscheidungen, wenn es zuvor als Verwaltungsbehörde tätig war. Dies weicht von der Regel des § 91 OWiG ab, wonach die Staatsanwaltschaft gerichtliche Bußgeldentscheidungen zu vollstrecken hat. Schließlich bestimmt § 82a Absatz 2 Satz 2 GWB, dass die im gerichtlichen Verfahren verhängten Geldbußen sowie die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, der Bundeskasse zufließen.

Tabelle 1:

Geprüfte Bundesbehörden (in der Reihenfolge der Kapitel)

Behörde	Kurzbezeichnung	Kapitel	Ressort
Statistisches Bundesamt	StBA	0614	BMI
Bundespolizeipräsidium	BPOLP	0625	BMI ⁵
Bundesamt für Justiz	BfJ	0718	BMJV ⁶
Generalzolldirektion	GZD	0813	BMF ⁷
Bundeszentralamt für Steuern	BZSt	0815	BMF
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung	BAM	0914	BMWi ⁸
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	BAFA	0916	BMWi
Bundesnetzagentur	BNetzA	0918	BMWi
Bundesamt für Güterverkehr	BAG	1213	BMVI ⁹
Kraftfahrt-Bundesamt	KBA	1215	BMVI
Eisenbahn-Bundesamt	EBA	1217	BMVI
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	GDWS	1218	BMVI
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	BSH	1219	BMVI
Luftfahrt-Bundesamt	LBA	1221	BMVI
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	BAF	1222	BMVI
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	BfArM	1516	BMG ¹⁰
Umweltbundesamt	UBA	1613	BMU ¹¹
Bundesamt für Naturschutz	BfN	1614	BMU
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	BAFzA	1713	BMFSFJ

Der Bundesrechnungshof übermittelte allen Behörden einen identischen Fragebogen. Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung dieser Fragebögen und auf ergänzenden Nachfragen. Die wesentlichen Feststellungen sind

-
- ⁵ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
⁷ Bundesministerium der Finanzen.
⁸ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
⁹ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
¹⁰ Bundesministerium für Gesundheit.
¹¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
¹² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

unter den Tzn. 2 bis 7 dargestellt. Ergänzende Daten können den Anhängen entnommen werden. Tz. 8 enthält eine Würdigung, Tz. 9 erste Empfehlungen.

2 Angewandte Tatbestände und Anzahl der Verfahren

2.1 Vorhandene Informationen

Den Bundeshaushaltsplänen der Jahre 2014 bis 2016 ließ sich nicht abschließend und zuverlässig entnehmen, aufgrund welcher Bußgeldvorschriften der Bund Einnahmen erzielte.¹³

Nur wenige Behörden veröffentlichten im Internet Jahresberichte, Statistiken oder sonstige Informationen zu ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts.¹⁴ Ein Gesamtüberblick zu den Bußgeldbehörden des Bundes existierte nicht. Somit ließ sich nicht ohne weiteres feststellen,

- für welche Tatbestände die einzelnen Behörden zuständig sind und welche dieser Tatbestände in der Praxis eine Rolle spielen,
- wie viele Verfahren die Behörden jährlich betreiben,
- welches und wie viel Personal die Behörden für Bußgeldverfahren einsetzen,
- wie die Verfahren enden und
- welche Einnahmen die Behörden aufgrund der Verfahren erzielen.

2.2 Tätigkeitsspektrum

Die Bandbreiten jeweiliger Zuständigkeiten unterschieden sich erheblich: Nur das StBA wendete Tatbestände ausschließlich eines Gesetzes an.¹⁵ Die übrigen Behörden teilten mit, jeweils für mehrere Gesetze und Verordnungen mit Bußgeldtatbeständen zuständig zu sein. Bei zwölf Behörden handelte es sich um bis zu zehn verschiedene Gesetze und Verordnungen. Ein noch größeres Zu-

¹³ In sieben Fällen geben beispielsweise Erläuterungen beim jeweiligen Kapitel des Bundeshaushaltsplans 2016 Hinweise darauf, nach welchen Vorschriften Buß- bzw. Verwarnungsgelder vereinnahmt werden. Diese Erläuterungen sind jedoch zum Teil unpräzise, veraltet oder unvollständig (vgl. Tz. 7.4).

¹⁴ Ausführliche Informationen stellten beispielsweise der Zoll, das BAG, das BAF und das BfN online.

¹⁵ Das StBA ist ausschließlich für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 23 BStatG sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 OWiG.

ständigkeitspektrum wiesen beispielsweise die BNetzA mit 24 und die GDWS als Spitzenreiter mit 58 Gesetzen und Verordnungen auf.

Einige Bußgeldtatbestände spielten in der Praxis keine oder kaum eine Rolle. Gegen über 80 Ordnungswidrigkeitentatbestände aus Gesetzen und Verordnungen waren im Jahr 2016 keinerlei Verstöße zu verzeichnen. Das BfJ beispielsweise ist zwar sachlich zuständige Behörde für Tatbestände aus 13 verschiedenen Gesetzen und Verordnungen. Es leitete in den Jahren 2014 bis 2016 aber lediglich Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 334 des Handelsgesetzbuches (HGB) und § 145 des Markengesetzes (MarkenG) ein.¹⁶

Übersichten zu Zuständigkeiten und tatsächlicher Anwendung der Bußgeldtatbestände in den Jahren 2014 bis 2016 enthält für alle Behörden **Anhang 1**.

2.3 Verteilung der Verfahren

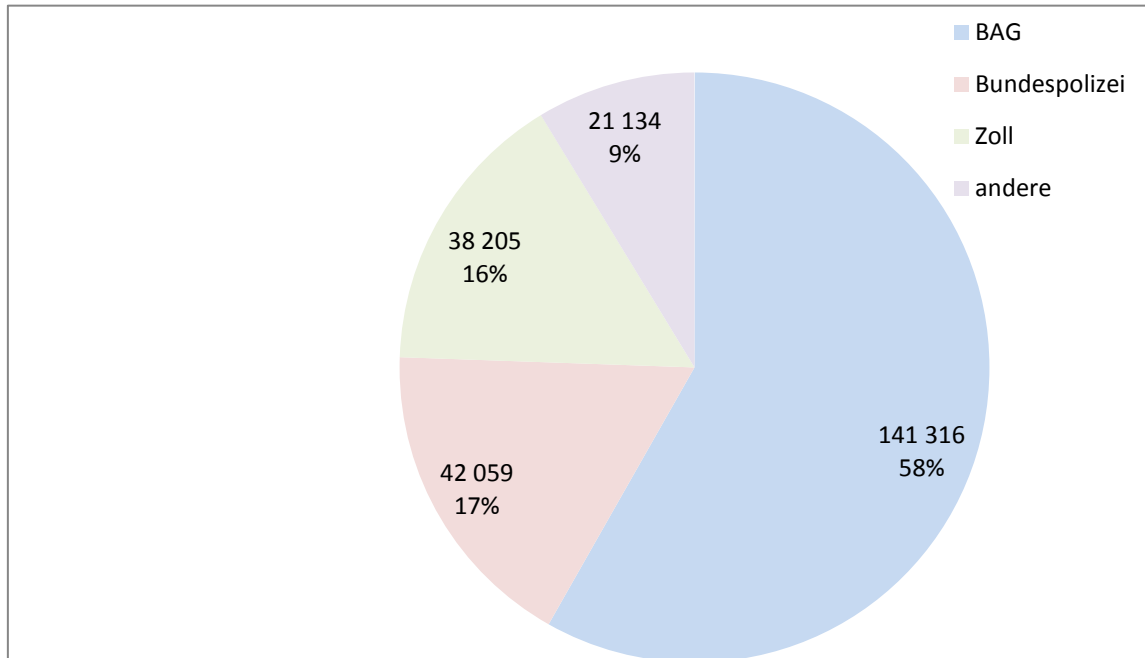
Im Jahr 2016 leiteten die Behörden insgesamt 242 714 Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Diese verteilten sich wie in Abbildung 1 dargestellt auf die einzelnen Verwaltungen:¹⁷

¹⁶ Das BfJ begründete dies damit, dass keine anderweitigen Anzeigen eingegangen seien.

¹⁷ Bei der Bundespolizei führen das BPOLP und dessen nachgeordnete Behörden, beim Zoll ausschließlich der GZD nachgeordnete Behörden Ordnungswidrigkeitenverfahren durch.

Abbildung 1:

Verteilung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 in absoluten Zahlen und Prozentsätzen (einschließlich BAG, Bundespolizei und Zoll)



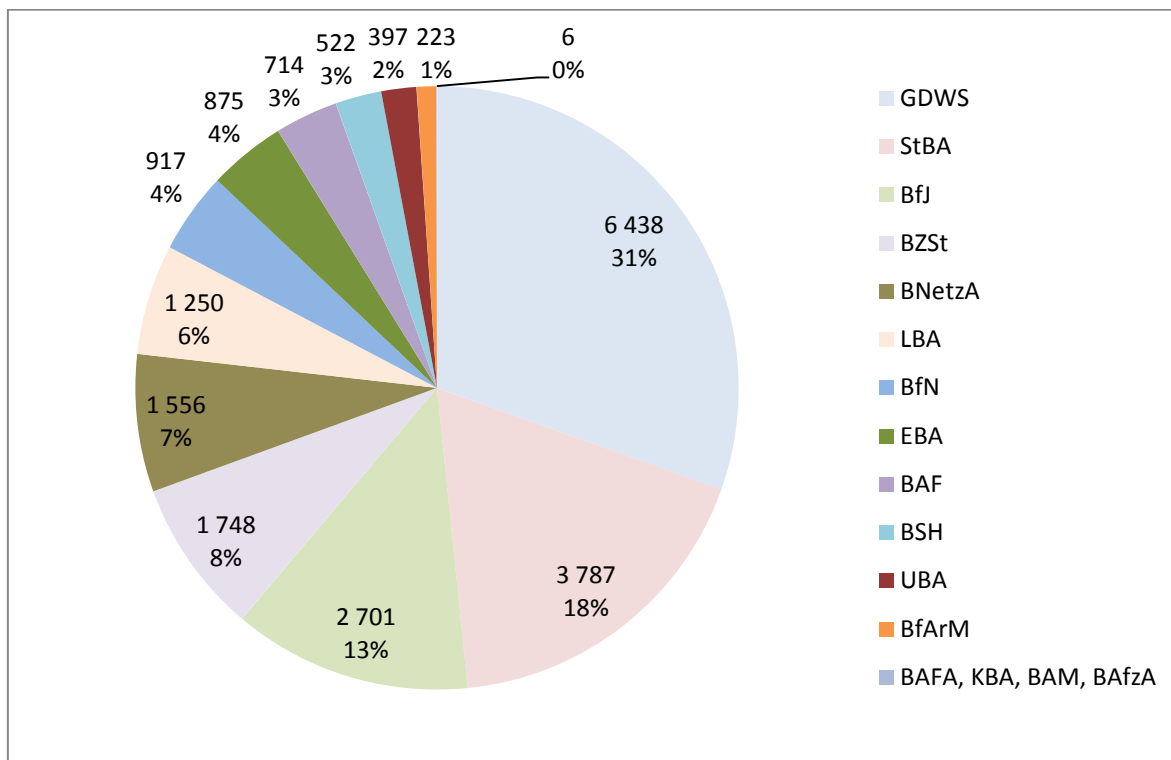
221 580 Verfahren – entsprechend 91 % des Gesamtaufkommens der geprüften Behörden – entfielen alleine auf BAG, Bundespolizei und Zoll. Das BAG betrieb davon wiederum 58 % aller Verfahren; dabei handelte es sich überwiegend um Zuwiderhandlungen gegen § 10 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). Die Ahndung von Mautverstößen machte 60 % der vom BAG eingeleiteten bzw. 35 % aller Ordnungswidrigkeitenverfahren der in die Prüfung einbezogenen Behörden aus.

Die übrigen 21 134 Verfahren (9 %) des Jahres 2016 waren den anderen Behörden zuzuordnen (siehe Abbildung 2).¹⁸

¹⁸ Bei den Angaben der GDWS und des LBA handelt es sich um Schätzwerte.

Abbildung 2:

Verteilung der nicht von BAG, Bundespolizei oder Zoll betriebenen Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 in absoluten Zahlen und Prozentsätzen



Eine tabellarische Übersicht zu allen eingeleiteten Verfahren der Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 2**.

2.4 Anteil der Verwarnungsverfahren

In den unter Tz. 2.3 dargestellten Verfahrenszahlen sind auch diejenigen Fälle enthalten, die nach § 56 OWiG als weniger zeitaufwändige Verwarnungsverfahren betrieben wurden.

So gab etwa das BPOLP an, dass es sich bei 36 409 und damit 87 % der 42 059 von der Bundespolizei eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren des Jahres 2016 um Verwarnungsverfahren gehandelt habe. Das BAG führte im selben Jahr 19 432 Verwarnungsverfahren durch, was einer Quote von 14 % seiner Ordnungswidrigkeitenverfahren entspricht. Die GDWS geht von einem mit etwa 7 % eher geringen Anteil an Verwarnungsverfahren im Jahr 2016 aus. Das UBA ist dagegen eine der Behörden, bei denen Verwarnungsverfahren kaum eine Rolle spielen.

3 Behördliche Verfahrensabläufe

3.1 Personalansätze

Der Zoll, das BAG und die Bundespolizei setzten als die drei Verwaltungen mit den meisten Verfahren (vgl. Abbildung 2) auch die – in absoluten Zahlen – meisten Beschäftigten für deren Bearbeitung ein. Mit 1 038 Vollzeitkräften den höchsten Personalansatz gab die GZD für den Bereich des Zolls an: Er beträgt mehr als das Zehnfache desjenigen der Bundespolizei (100 Vollzeitkräfte). Die Anzahl der von Zoll und Bundespolizei eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren lag dabei im Jahr 2016 in ähnlicher Größenordnung. Den viertgrößten Personalansatz hatte die BNetzA mit 31 Vollzeitkräften. Acht Behörden setzten jeweils weniger als drei Vollzeitkräfte ein.

In erster Linie bearbeiteten Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes bzw. vergleichbar eingruppierte Tarifbeschäftigte die Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dabei zeichneten sich aber Unterschiede ab: Während Bundespolizei und BZSt überwiegend den mittleren Dienst einsetzten, bearbeitete beispielsweise beim BfArM und beim LBA größtenteils der gehobene Dienst die Ordnungswidrigkeitenverfahren. Einen Anteil des höheren Dienstes von über 10 % wiesen nur BAF, BAFA, BNetzA und UBA auf.

Es fällt auf, dass sich die Anzahl der durchschnittlich von einer Vollzeitkraft im Jahr 2016 zu bearbeitenden Verfahren in einer enormen Bandbreite – zwischen 13 beim BAFA und 1 122 beim BAG – bewegte.¹⁹ Eine Übersicht über die Verfahren pro Vollzeitkraft enthält Tabelle 2.

¹⁹ Zugrunde gelegt wurde die Anzahl der im Jahr 2016 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Tabelle 2:

**Auf eine Vollzeitkraft entfallende
Verfahren im Jahr 2016**

Verfahren pro Vollzeitkraft im Jahr 2016	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>keine Verfahren durchgeführt</i>	2	11 %
13 bis 50 Verfahren	5	26 %
107 bis 209 Verfahren	5	26 %
360 bis 515 Verfahren	6	32 %
1 122 Verfahren	1	5 %

Die Personalansätze für das Jahr 2016 einschließlich der Anteile der einzelnen Laufbahngruppen sowie die rechnerische Zahl von Verfahren pro Vollzeitkraft²⁰ enthält für alle Behörden **Anhang 3**.

3.2 Verfahrensdauer

Zur durchschnittlichen Dauer ihrer Ordnungswidrigkeitenverfahren machten die Behörden die in Tabelle 3 dargestellten Angaben:²¹

Tabelle 3:

**Durchschnittliche Dauer der Ordnungs-
widrigkeitenverfahren**

Durchschnittliche Verfahrensdauer	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>keine Verfahren durchgeführt</i>	1	5 %
bis 1 Monat	1	5 %
zwischen 1 und 3 Monaten	3	16 %
zwischen 3 und 6 Monaten	8	42 %
zwischen 6 und 12 Monaten	5	26 %
über 12 Monate	1	5 %

²⁰ Dabei wurde die Anzahl der im Jahr 2016 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt.

²¹ Die Behörden wurden gebeten, die durchschnittliche Verfahrensdauer zu schätzen.

Überwiegend betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen drei und sechs Monaten. Im Schnitt zwischen sechs und zwölf Monaten dauerten Verfahren beim BAG, bei der BNetzA, beim BSH und beim UBA. Eine Zeitspanne von über zwölf Monaten gab nur das LBA an.²² Eine tabellarische Übersicht aller von den Behörden übermittelten Werte enthält **Anhang 4**.

Mehr als die Hälfte der Behörden teilte mit, auch Tatbestände mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Bearbeitungsaufwand verfolgt zu haben. Teilweise sei dies einer Auslandsberührung oder besonderen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsfeststellung geschuldet gewesen.

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

14 der 19 geprüften Verwaltungen kooperierten regelmäßig bis zum Erlass des Bußgeldbescheides mit anderen Dienststellen. Mehrfach genannt wurden unter anderem Polizeibehörden von Bund und Ländern, Zollbehörden sowie Einwohnermeldeämter. Die Mitarbeit anderer Dienststellen bestand beispielsweise aus

- Anzeigenerstattungen,
- Auskünften aus Datenbanken,
- Beweissicherungen oder
- Sachverhaltsermittlungen.

Alle Angaben der Behörden zu ihrer Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen enthält **Anhang 5**.

Keine der Behörden hielt es für sinnvoll, eigene Aufgaben im Bußgeldverfahren bei einer anderen Stelle behördenübergreifend zu zentralisieren.

4 Behördliche Verfahrensabschlüsse

4.1 Dokumentation und Auswertung

Die Mehrzahl der in die Prüfung einbezogenen Behörden erfasste zumindest die Ausgänge der Ordnungswidrigkeitenverfahren in Statistiken. Beispielsweise die GZD und das BAG gaben an, darüber hinaus regelmäßig verschiedene Übersichten, unter anderem zu Verfahrensständen und –kennzahlen, zu erstellen. Mehrere Behörden veröffentlichen Statistiken, Rechtsgrundlagen oder an-

²² Das LBA begründete dies mit dem Bestehen von Arbeitsrückständen, Personalengpässen und gleichzeitig „überdurchschnittlichen Verfahrensaufwänden“.

dere Informationen im Internet, beispielsweise das BAF, das BAG, das BfN, die GDWS und der Zoll.

4.2 Nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten

Für die Behörden gilt bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Absatz 1 OWiG der Opportunitätsgrundsatz: Sie sind nicht zur Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens verpflichtet, sondern haben darüber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dementsprechend sahen die geprüften Behörden in vielen Fällen entweder von vorneherein von einer Verfolgung ab oder stellten das Verfahren gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG ein.

Einen Überblick zu den Anteilen festgestellter aber von vorneherein nicht verfolgter Ordnungswidrigkeiten gibt Tabelle 4.

Tabelle 4:

Von vorneherein nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten im Jahr 2016

Anteil der nicht verfolgten Ordnungswidrigkeiten an allen festgestellten Ordnungswidrigkeiten	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>keine Ordnungswidrigkeiten festgestellt</i>	2	11 %
0 %	4	21 %
1 bis 12 %	6	32 %
18 bis 36 %	4	21 %
52 bis 61 %	3	16 %

Die höchsten Quoten entfielen auf das LBA, das UBA und das EBA. Eine Übersicht über alle Fälle der Jahre 2014 bis 2016, in denen die einzelnen Behörden aus Opportunitätsgründen von vorneherein von einer Verfolgung absahen, enthält **Anhang 6**.²³

²³ Zum Teil schätzten die Behörden die Zahl der Fälle, bei denen sie trotz Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit von einer Verfolgung abgesehen haben. Das BAG, das StBA, das BAF, das KBA, das BAfzA und das BAM gaben „0“ an. Zumindest im Fall des BAfzA ist diese Angabe widersprüchlich. Denn es teilte dem Bundesrechnungshof mit, dass es „sein Entschließungsermessen dahingehend aus[übe], grundsätzlich von der Erhebung von Bußgeldern abzusehen“, wenn einer der Tatbestände von § 12 Absatz 1 FPfZG erfüllt ist.

Die Behörden begründeten hohe Prozentsätze nicht verfolgter Ordnungswidrigkeiten beispielsweise mit einem geringen Unrechtsgehalt der festgestellten Verstöße oder mit Schwierigkeiten in der Beweisführung. Das UBA verwies unter anderem auf die geringen Erfolgsaussichten einer Vollstreckung gegen ausländische Unternehmen.

Die GZD führte für den Bereich des Zolls außerdem § 22 Absatz 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) an: Sind dessen Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde im Falle einer Selbstanzeige von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzu-
sehen. Die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens scheidet aus.

Einen Überblick zu den Anteilen der nach § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG eingestellten an den bereits eingeleiteten Verfahren gibt für das Jahr 2016 Tabelle 5.

Tabelle 5:

**Nach § 47 Absatz 1 Satz 2 OWiG eingestellte
Verfahren im Jahr 2016**

Anteil der eingestellten Verfahren an allen Ordnungswidrigkeitenverfahren	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>keine Ordnungswidrigkeitenverfahren</i>	2	11 %
0 %	2	11 %
2 bis 9 %	6	32 %
12 bis 26 %	5	26 %
36 bis 51 %	3	16 %
74 %	1	5 %

Die mit Abstand höchste Quote von Verfahrenseinstellungen wies im Jahr 2016 mit 74 % das BfJ auf. Die auf die Verfahren aller Behörden bezogene Einstellungsquote betrug im Jahr 2016 durchschnittlich 21 %. Eine Übersicht alle Fälle der Jahre 2014 bis 2016, in denen die einzelnen Verwaltungen aus Opportunitätsgründen Verfahren eingestellt haben, enthält **Anhang 7**.²⁴

Als Gründe für hohe Quoten von Verfahrenseinstellungen nannten die Behörden teilweise Beweisprobleme. Das BAG und das LBA wiesen unter anderem

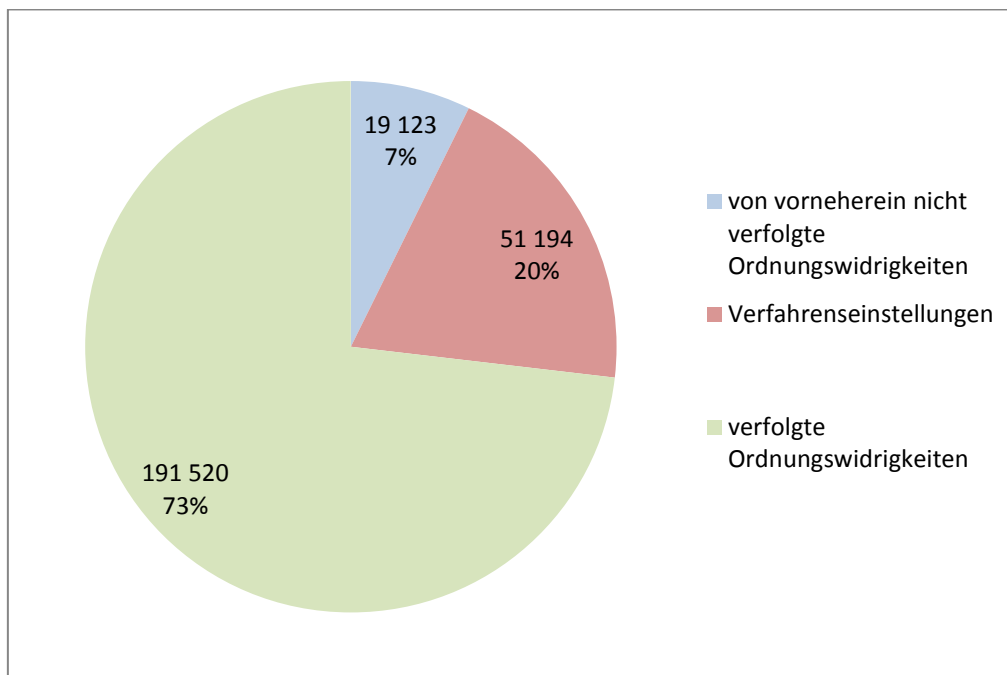
²⁴ Das BfN, das BfJ, das EBA, die GDWS, das LBA und der Zoll gaben Schätzwerte an.

auf Schwierigkeiten bei im Ausland ansässigen Betroffenen hin. Insbesondere sei ausländischen Unternehmen ein Organisationsverschulden nur schwerlich nachzuweisen. Im Bereich des Zolls könne häufig der Tatnachweis nicht erbracht oder der Täter nicht ermittelt werden. Das BfJ stellte viele Ordnungswidrigkeitenverfahren ein, wenn betroffene Unternehmen ihre unter Verstoß gegen § 334 Absatz 1 HGB veröffentlichten Jahresabschlüsse nachträglich berichtigten.

Zusammenfassend zeigt Abbildung 3 die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Behörden im Jahr 2016:

Abbildung 3:

**Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Behörden
im Jahr 2016 in absoluten Zahlen und Prozentsätzen**



4.3 Abgaben an die Staatsanwaltschaft

Nach § 41 Absatz 1 OWiG haben die Behörden eine Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorhanden sind.

Die Bundespolizei²⁵ und das BfJ konnten keine Angaben zur Anzahl der Verfahrensabgaben machen. Die übrigen Behörden gaben im Jahr 2016 bei 197 954 von ihnen eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren 677 Fälle an die Staatsanwaltschaft ab.

Zwar stammten alleine 557 dieser abgegebenen Verfahren aus dem Bereich des Zolls. Bezogen auf alle Verfahren des Zolls entspricht dies jedoch nur einem Anteil von 1,46 %.

4.4 Verfolgungsübernahmen durch die Staatsanwaltschaft

Gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 OWiG kann die Staatsanwaltschaft bis zum Erlass des Bußgeldbescheides die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine mit dieser zusammenhängende Straftat verfolgt.

Die Anzahl dieser Fälle konnten bis auf das BfJ alle Behörden nennen: Von insgesamt 476 Verfolgungsübernahmen durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2016 entfielen 457 alleine auf den Zoll. Bei 13 Behörden war § 42 Absatz 1 Satz 1 OWiG im Jahr 2016 nicht relevant.

4.5 Anzahl der Bußgeldbescheide

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 erließen die Behörden jährlich zusammen über 100 000 Bußgeldbescheide. 86 % der Bußgeldbescheide des Jahres 2016 ergingen beim BAG (51 %) und beim Zoll (35 %).

Tabelle 6 gibt einen Überblick darüber, wie viele Bußgeldbescheide bei den Behörden im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl an eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 ergangen sind.

²⁵ Das BPOLP teilte mit, dass die Bundespolizeiinspektionen Verfahren an die Staatsanwaltschaften abgaben. Die Gesamtzahlen würden jedoch nicht erfasst und könnten nicht ausgewertet werden.

Tabelle 6:

Verhältnis von Bußgeldbescheiden zu Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016

Quote der Bußgeldbescheide pro Ordnungswidrigkeitenverfahren	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>keine Ordnungswidrigkeitenverfahren</i>	2	11 %
0 %	1	5 %
10 bis 16 %	4	21 %
26 bis 38 %	4	21 %
56 bis 77 %	4	21 %
93 % bis 100 %	4	21 %

Von den drei Verwaltungen mit der größten Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren wies der Zoll im Jahr 2016 mit 96 % die höchste Quote an Bußgeldbescheiden auf. Auf die Verfahren des Jahres 2016 aller Behörden bezogen betrug die Quote 43 %. Eine über die Jahre 2014 bis 2016 mit 6 % bis 10 % sehr geringe Quote wies das BfJ auf.

Die Gründe für die mitunter geringen Anteile von Bußgeldbescheiden an den Verfahren sind unterschiedlich. Beispielsweise lag bei der Bundespolizei im Jahr 2016 der Anteil der Ordnungswidrigkeitenverfahren, die stattdessen mit der Erteilung einer Verwarnung gemäß § 56 OWiG abgeschlossen wurden, bei 87 %. Auch das BfArM gab an, dass der Anteil der Verwarnungsverfahren hoch sei. Unter anderem das BfJ und das LBA stellten viele Verfahren ein.

Eine tabellarische Übersicht zur Anzahl von Verfahren und Bußgeldbescheiden aller Behörden für die Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 8**.

4.6 Einsprüche gegen Bußgeldbescheide

Gegen einige der Bußgeldbescheide legten Betroffene nach § 67 Absatz 1 Satz 1 OWiG Einspruch ein. Tabelle 7 gibt für das Jahr 2016 einen Überblick über die Höhe der Einspruchsquoten.

Tabelle 7:

Einsprüche pro Bußgeldbescheide im Jahr 2016

Einspruchsquote (Einsprüche pro Bußgeldbescheide)	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>keine Bußgeldbescheide</i>	3	16 %
0 % bis 5 %	9	47 %
9 % bis 19 %	5	26 %
25 %	1	5 %
45 %	1	5 %

Insgesamt legten Betroffene im Jahr 2016 gegen 8 % der Bußgeldbescheide aller Behörden Einspruch ein.²⁶ Von diesem Durchschnittswert wichen insbesondere das UBA mit einer sehr hohen Einspruchsquote von 45 % und das BSH mit einer geringen Einspruchsquote von nur 2 % ab. Die einzelnen Werte für die Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 9**.

4.7 Zurücknahmen von Bußgeldbescheiden

Nach wirksamem Einspruch haben die Behörden gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 OWiG zu prüfen, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhalten oder zurücknehmen.

Einen Überblick zu den Anteilen der auf Einspruch hin zurückgenommenen Bußgeldbescheide im Jahr 2016 enthält Tabelle 8.²⁷

²⁶ Zwar wird das Zustandekommen dieser Quote maßgeblich durch die Behörden mit den meisten Verfahren beeinflusst, nämlich BAG und Zoll. Aber auch bei Betrachtung des Anteils der 14 % aller Bußgeldbescheide, die bei den übrigen Behörden ergingen, beträgt die Einspruchsquote 8 % (1 202 Einsprüche stehen 14 313 Bußgeldbescheiden gegenüber).

²⁷ Das BAG, das BfJ, die Bundespolizei, die GDWS, das LBA und der Zoll gaben bezüglich der Anzahl der Zurücknahmen Schätzwerte an.

Tabelle 8:

Zurücknahmen pro Einsprüche im Jahr 2016

Zurücknahmequote (Zurücknahmen von Bußgeld- bescheiden pro Einsprüche)	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>Keine Einsprüche</i>	4	21 %
0 %	1	5 %
15 % bis 28 %	7	37 %
34 % bis 38 %	3	16 %
50 % bis 61 %	2	11 %
80 % bis 84 %	2	11 %

Im Jahr 2016 betrug der Anteil der Zurücknahmen von Bußgeldbescheiden nach Einspruch bezogen auf die Anzahl der Einsprüche durchschnittlich 27 %.²⁸ Prozentual die meisten Bußgeldbescheide nahm das StBA auf Einspruch hin zurück. Auf Nachfrage teilte das StBA mit, dass dies geschehe, wenn Betroffene ihren gesetzlichen Verpflichtungen innerhalb der Einspruchsfrist nachkämen. Alle Werte für die Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 10**.

4.8 Verfahrenseinstellungen im Zwischenverfahren

Nehmen Behörden den Bußgeldbescheid auf einen Einspruch hin nicht zurück, haben sie die Akten nach § 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zu übersenden. Die Verfahrensherrschaft geht damit zunächst auf die Staatsanwaltschaft über, die das Verfahren gemäß § 69 Absatz 4 Satz 2 OWiG einstellen kann.

Die Staatsanwaltschaften stellten im Jahr 2016 bezogen auf alle geprüften Behörden in nur 35 Fällen das Verfahren ein.²⁹ Auch die Zahlen der beiden Vorjahre lagen mit 35 Einstellungen im Jahr 2014 und 41 Einstellungen im Jahr

²⁸ Da sich 86 % der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide von BAG und Zoll richteten, wird die Quote maßgeblich durch diese beiden Verwaltungen bestimmt. Aber auch, wenn man BAG und Zoll außer Betracht lässt, ergibt sich eine mit 31 % ähnliche Zurücknahmequote (den die übrigen Behörden betreffenden 1 202 Einsprüchen standen 368 Zurücknahmen des Bußgeldbescheides nach Einspruch gegenüber).

²⁹ Das BAG, das BfJ, das BfN, die GDWS und der Zoll gaben Schätzwerte an.

2015 auf demselben Niveau. Gegenüber den ca. 3 000 Bußgeldverfahren³⁰ der Behörden, die von den Staatsanwaltschaften zur gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wurden, spielten Einstellungen gemäß § 69 Absatz 4 Satz 2 OWiG somit kaum eine Rolle.

5 Gerichtliche Verfahren

5.1 Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten vorgelegt hat, prüft das zuständige Gericht unter anderem,³¹ ob der Einspruch zulässig war (§ 70 Absatz 1 OWiG).

Als unzulässig verwarfen die Gerichte im Jahr 2016 Einsprüche gegen Bußgeldbescheide der geprüften Behörden in 244 Fällen. Bezogen auf 2 856 gerichtlich überprüfte Einsprüche entspricht dies einem Anteil von 9 %.

5.2 Gerichtliche Entscheidungen in der Sache

Der Anteil der Bußgeldbescheide, bei denen eine gerichtliche Entscheidung in der Sache³² erging, ist für das Jahr 2016 in Tabelle 9 dargestellt.³³

³⁰ Aus den Antworten der Behörden zum Ausgang gerichtlicher Verfahren ergeben sich Gesamtzahlen von Gerichtsentscheidungen wie folgt: 3 282 im Jahr 2014, 2 948 im Jahr 2015 und 2 856 im Jahr 2016. Dazu kommen möglicherweise (nicht abgefragte) Urteile im Hauptverfahren, die zum Nachteil des Betroffenen vom Bußgeldbescheid abweichen.

³¹ Das Gericht prüft auch, ob eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde wegen ungenügender Aufklärung des Sachverhalts in Frage kommt (gerichtliches Zwischenverfahren, § 69 Absatz 5 Satz 1 OWiG).

³² Dazu zählen nicht die Fälle, in denen das Gericht den Einspruch mit Beschluss gemäß § 70 Absatz 1 OWiG als unzulässig verworfen hat.

³³ Das BAG, das BfJ, die BNetzA, das BSH, die GDWS, die GZD und das LBA gaben Schätzwerte an.

Tabelle 9:

Anteil der Bußgeldbescheide, bei denen es im Jahr 2016 zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache kam

Anteil gerichtlicher Entscheidungen in der Sache	Anzahl der Verwaltungen	Anteil der Verwaltungen
<i>Keine Bußgeldbescheide</i>	3	16 %
0 %	4	21 %
< 1 %	2	11 %
1 % bis 3 %	8	42 %
9 % bis 11 %	2	11 %

Keiner der Bußgeldbescheide von BfArM, BfN, KBA und STBA führte zu einem gerichtlichen Bußgeldverfahren. Die höchsten Anteile gerichtlicher Entscheidungen in der Sache wiesen mit 9 % das BfJ und mit 11 %³⁴ der Zoll auf.³⁵ Alle Angaben für die Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 11**.

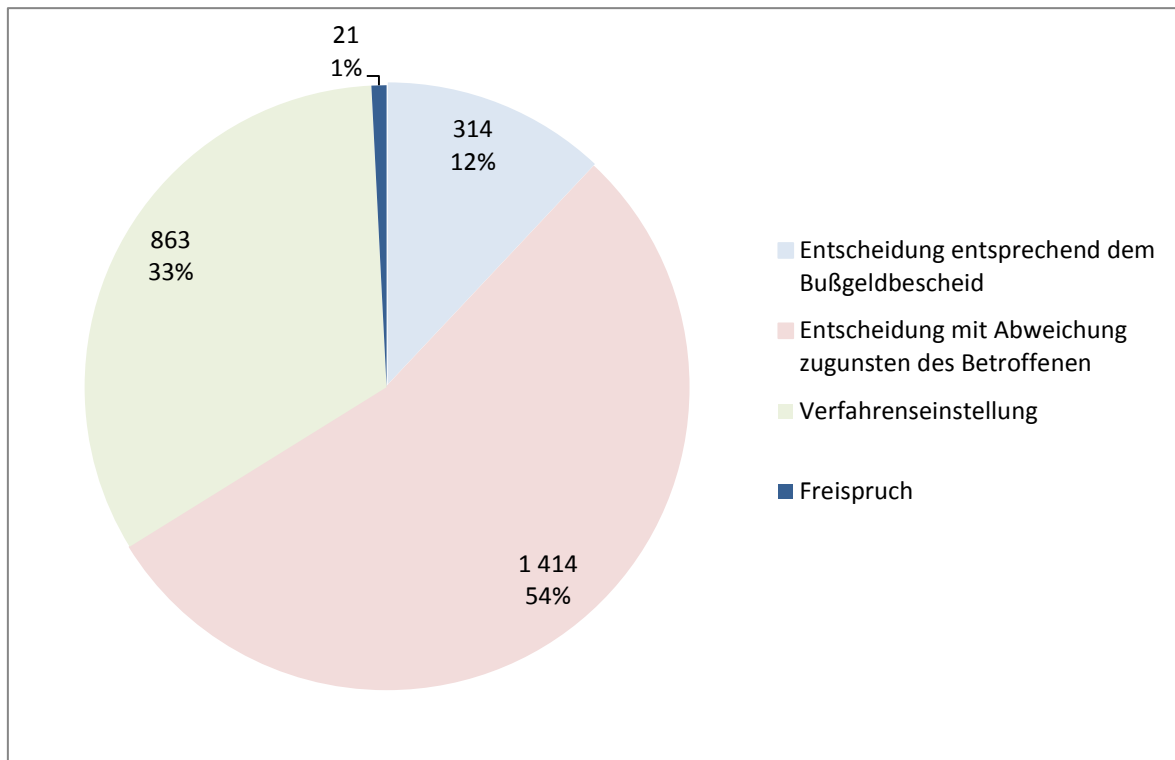
Die Ausgänge der gerichtlichen Verfahren teilten die Behörden für das Jahr 2016 wie in Abbildung 4 dargestellt mit.³⁶

³⁴ Nach der angegebenen Quote müsste es bei über 4 000 Bußgeldbescheiden aus dem Jahre 2016 zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache gekommen sein. Dies erscheint hoch gegenüber den ebenfalls vom Zoll angegebenen 1 744 gerichtlichen Entscheidungen in der Sache, die im Jahr 2016 ergangen sind (vgl. Anhang 12).

³⁵ Die GZD wies darauf hin, dass die Geldbußen im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit teilweise deutlich höher ausfielen als in anderen Bereichen. Demzufolge steige auch die Zahl der Rechtsbehelfe und somit auch der gerichtlichen Entscheidungen. Bei hohen Geldbußen handele es sich meistens um Arbeitgeber, die juristisch beraten werden.

³⁶ Die Bundespolizei, das EBA, die GZD und die GDWS gaben Schätzwerte an. Die GZD wies darauf hin, dass Freisprüche, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ergangen sind, nicht enthalten sind, da diese nicht erfasst würden.

Abbildung 4:

Gerichtliche Entscheidungen in der Sache im Jahr 2016.

Nur 12 % aller gerichtlichen Entscheidungen bestätigten die behördlichen Bußgeldentscheidungen.³⁷ In den übrigen 88 % der genannten Fälle erwies sich die gerichtliche Überprüfung der Behördenentscheidung aus Sicht der Betroffenen als vorteilhaft. Die Quote der Freisprüche beträgt zwar lediglich 1 %. Mit 54 % führte der Großteil der Entscheidungen jedoch zu einer gegenüber dem Bußgeldbescheid abgemilderten Sanktion. Ein Drittel der Verfahren stellten die Gerichte zudem ein.

Den höchsten Anteil von gerichtlichen Entscheidungen entsprechend dem Bußgeldbescheid wiesen im Jahr 2016 gerichtliche Verfahren aus dem Bereich des BZSt auf. Die Gerichte bestätigten im Jahr 2016 keine der Bußgeldentscheidungen des LBA. Die Angaben aller Behörden für die Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 12**.

³⁷ Hinsichtlich der Rechtsfolgen darf das Gericht grundsätzlich auch zuungunsten des Betroffenen vom Bußgeldbescheid abweichen (vgl. Senge in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 71 Rn. 6). Dies gilt aber gemäß § 72 Absatz 3 Satz 2 OWiG nicht im schriftlichen Verfahren.

Mehrere Behörden wendeten Bußgeldkataloge an. Das BZSt gab an, zur Bemessung der Bußgeldhöhe einen internen, mit dem zuständigen Amtsgericht abgestimmten Bußgeldkatalog zu nutzen. Alle Angaben der Behörden über von ihnen angewandte untergesetzliche Vorschriften zur Bemessung der Bußgeldhöhe enthält **Anhang 13**.

6 Verbesserungsvorschläge der Behörden

Elf Behörden gaben an, dass ihre Erkenntnisse und Interessen von der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Bußgeldverfahren ausreichend berücksichtigt würden. Sieben Behörden sahen diesbezüglich einen Optimierungsbedarf. Von diesen teilten wiederum fünf einen aus ihrer Sicht bestehenden Verbesserungsbedarf hinsichtlich ihrer eigenen Mitwirkungsmöglichkeiten mit. Unter anderem³⁸ die GZD hielt folgende gesetzliche Neuregelungen für sinnvoll:

- Die Verwaltungsbehörde sollte das Recht erhalten, selbständig Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu richten.
- Die Verwaltungsbehörde sollte wie die Staatsanwaltschaft das Recht haben, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.
- § 47 Absatz 2 OWiG sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht für eine Einstellung des Verfahrens auch die Zustimmung der Verwaltungsbehörde benötigt.³⁹
- Die Verwaltungsbehörde sollte das Recht erhalten, unabhängig von der Staatsanwaltschaft Rechtsbeschwerde nach § 79 OWiG einzulegen.

Die BNetzA regte für den Bereich unerlaubter Telefonwerbung⁴⁰ über die Vorschläge der GZD hinaus an, beispielsweise eine kartellrechtlich orientierte Ein-

³⁸ Auch das BAFA, die BNetzA und das LBA halten eigene Mitwirkungsrechte der Behörde im gerichtlichen Verfahren für erstrebenswert, das BAFA und die BNetzA auch die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen.

³⁹ Gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 OWiG kann das Gericht das Verfahren nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen. Eine Anhörung der Verfolgungsbehörde ist dabei nicht vorgeschrieben. Die Verfolgungsbehörde soll aber grundsätzlich vor der Einstellung durch das Gericht angehört werden (§ 76 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Nach § 76 Absatz 2 OWiG kann das Gericht jedoch von der Beteiligung der Verfolgungsbehörde absehen, wenn deren besondere Sachkunde für die Entscheidung entbehrlich ist.

⁴⁰ Sogenannte „Cold Calls“ können nach § 20 Absätze 1 und 2 UWG mit einer Geldbuße bis zu 300 000 Euro geahndet werden.

gangsinstantz zu schaffen.⁴¹ Die BNetzA begründete diesen Vorschlag damit, dass die adäquate Bearbeitung beim zuständigen Amtsgericht aufgrund der hohen Auslastung und fehlender Möglichkeiten einer Spezialisierung oft nur eingeschränkt möglich sei. Es bestehe ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den von Großkanzleien vertretenen Telekommunikationsunternehmen und der Personalausstattung der Justiz.

Fünf Behörden gaben über das Genannte hinaus den weiteren aus ihrer Sicht bestehenden Änderungsbedarf hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitenrechts an.

Die BNetzA hielt es unter anderem für wünschenswert, dass ihr selbst die Einnahmen aufgrund von Bußgeldentscheidungen im gerichtlichen Verfahren zufließen.⁴² Das BAG schlug beispielsweise eine verbesserte Sanktionsfähigkeit von Unternehmen vor, um insbesondere den Verschuldensnachweis bei Auslandsbezug zu erleichtern. Das BfArM, die GZD und das LBA wiesen auf aus ihrer Sicht notwendige Ergänzungen des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich hin.

Sämtliche Verbesserungsvorschläge der Behörden enthält **Anhang 14**.

7 Einnahmen und Kosten der Behörden

7.1 Höhe der Ist-Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die Gesamteinnahmen der Behörden aus Ordnungswidrigkeitenverfahren beliefen sich im Jahr 2016 auf rund 51 Mio. Euro.⁴³ Sie verteilten sich entsprechend den Abbildungen 5 und 6 auf die Behörden.⁴⁴

⁴¹ § 83 GWB weist die Zuständigkeit wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 81 GWB dem Oberlandesgericht zu, in dessen Bezirk die zuständige Kartellbehörde ihren Sitz hat.

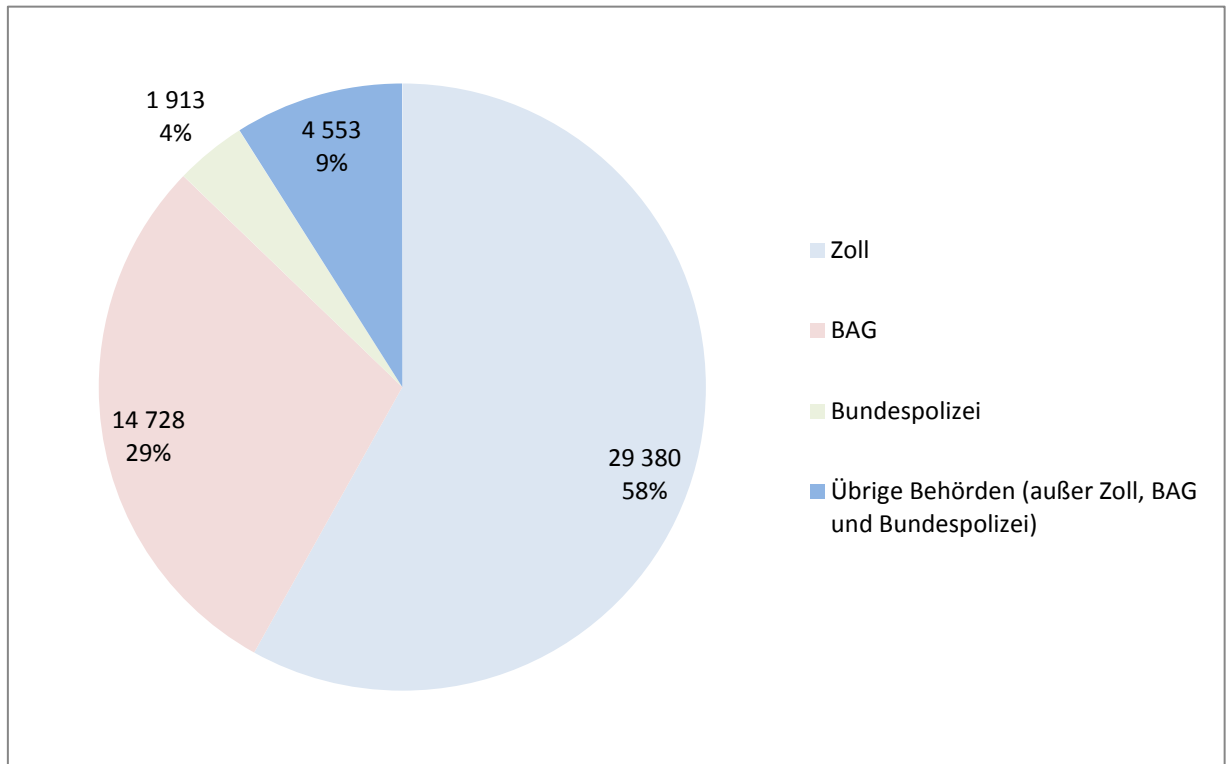
⁴² Die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen ist grundsätzlich Sache der Länder. Die Einnahmen fließen der jeweiligen Landeskasse zu. Vgl. Tz. 7.2.

⁴³ Dies umfasst Geldbußen, Nebenfolgen (die zu einer Geldzahlung verpflichten), Verwarnungsgelder, Gebühren und Auslagererstattungen.

⁴⁴ Das BfN gab einen Schätzwert an.

Abbildung 5:

Verteilung der Ist-Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 in 1 000 Euro und Prozentsätzen (einschließlich BAG, Bundespolizei und Zoll)



Mit 44,1 Mio. Euro erzielten der Zoll und das BAG zusammen 87 % der Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeitenverfahren der Behörden. An dritter Stelle folgte die Bundespolizei mit 1,9 Mio. Euro. Obwohl die Bundespolizei 17 % der untersuchten Verfahren des Jahres 2016 betrieb,⁴⁵ verbuchte sie nur 4 % der Gesamteinnahmen. Allerdings handelte es sich bei 87 % der Ordnungswidrigkeitenverfahren aus dem Bereich der Bundespolizei um Verwarndungsverfahren,⁴⁶ bei denen im Einzelfall maximal Verwarndungsgelder zwischen fünf und 55 Euro verhängt werden konnten.

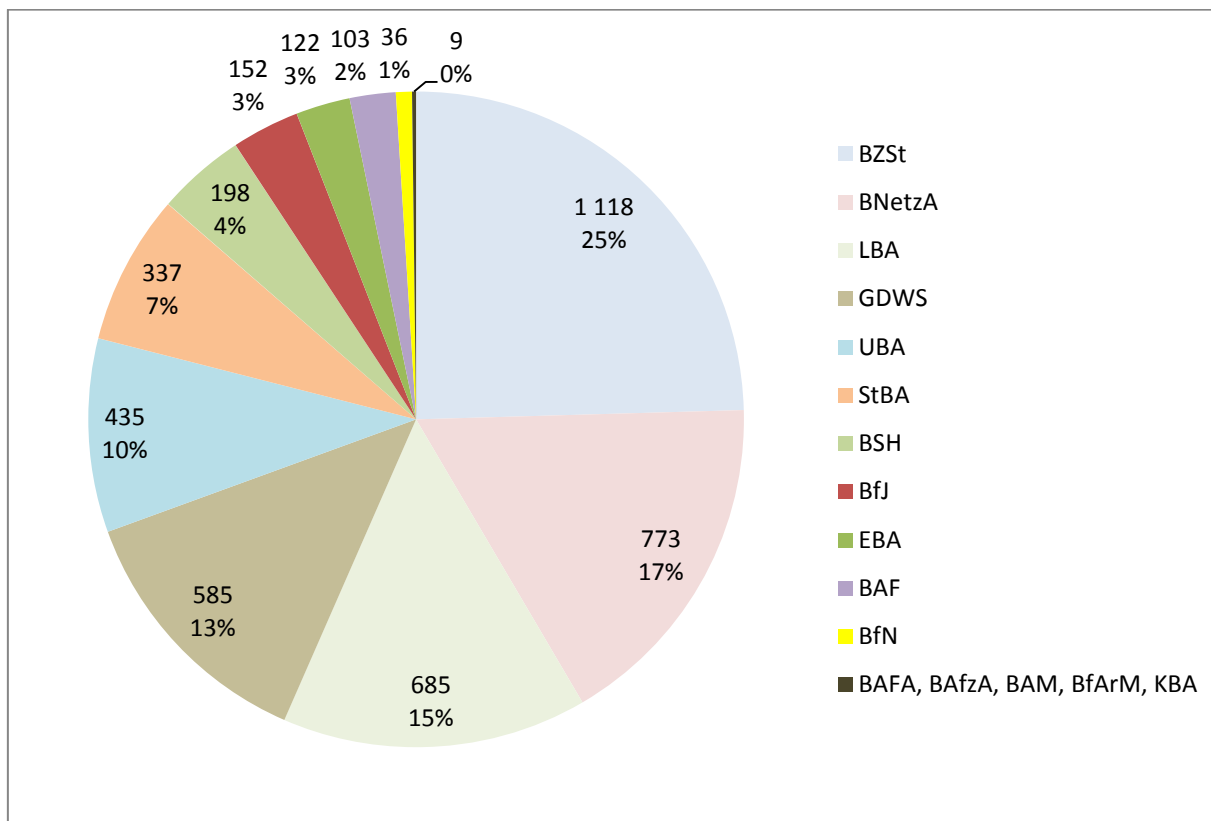
Die restlichen Einnahmen von 4,6 Mio. Euro verteilten sich wie in Abbildung 6 dargestellt auf die übrigen Behörden.

⁴⁵ Vgl. Abb. 1.

⁴⁶ Siehe Tz. 2.4.

Abbildung 6:

Verteilung der Ist-Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 in 1 000 Euro und Prozentsätzen (ohne BAG, Bundespolizei und Zoll)



Alle Angaben zu den Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren der Jahre 2014 bis 2016 enthält **Anhang 15**.

7.2 Entgangene Einnahmen durch gerichtliche Entscheidungen

Grundsätzlich führt jede gerichtliche Sachentscheidung unabhängig von ihrem Inhalt für den Bund zu einem Einnahmeausfall. Denn für die Vollstreckung gerichtlicher Bußgeldentscheidungen ist gemäß § 91 OWiG in Verbindung mit § 451 Absatz 1 StPO grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zuständig. Damit ist die Vollstreckung Sache der Länder und die Einnahmen aus Geldbußen und Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, fließen der jeweiligen Landeskasse zu.⁴⁷ Außerdem entfällt vollständig die Gebühr nach § 107 Absatz 1

⁴⁷ Vgl. Mitsch in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 90 Rn. 32.

OWiG,⁴⁸ die von den Behörden zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwands erhoben wird.⁴⁹

Die Landesjustizverwaltungen haben den Behörden des Bundes lediglich deren Auslagen nach § 107 Absatz 3 OWiG zu erstatten, wenn dies nicht durch besondere Vorschriften oder Vereinbarungen ausgeschlossen ist.⁵⁰ In der Praxis handelte es sich allerdings oft um Kleinbeträge, von deren Anforderung abgesehen wurde.

Insgesamt hatten die Behörden in den Jahren 2014 bis 2016 Beträge von jeweils zwischen 4,6 Mio. Euro und 5,4 Mio. Euro⁵¹ an Geldbußen, Nebenfolgen und Gebühren in Bußgeldbescheiden festgesetzt, bei denen es zu gerichtlichen Entscheidungen in der Sache und damit zu einem Einnahmeausfall für den Bund kam. Davon entfiel ein Anteil von zwischen 80 % (im Jahr 2015) und 88 % (im Jahr 2014) auf den Bereich des Zolls. Eine Darstellung der auf die einzelnen Behörden entfallenden Einnahmeausfälle durch gerichtliche Entscheidungen in den Jahren 2014 bis 2016 enthält **Anhang 16**.

Spezialregelungen für Vollstreckung und Vereinnahmung gerichtlich festgesetzter Geldbußen sowie nach § 29a OWiG einzuziehender Geldbeträge hat der Gesetzgeber bisher nur für Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem GWB geschaffen: Vollstreckungsbehörde ist nach § 82a Absatz 2 Satz 1 GWB das BKartA, sofern es „als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war“. § 82a Absatz 2 Satz 2 GWB bestimmt, dass die im gerichtlichen Verfahren verhängten Geldbußen sowie Geldbeträge, deren Einziehung angeordnet wurde, der Bundeskasse zufließen. Der Gesetzgeber berücksichtigte dabei ausweislich der Gesetzesbegründung, dass die Hauptlast der zum Teil jahrelangen Ermittlungen beim BKartA liegt. Mit der Verschiebung der Einnahmen zum Bund sollten Unstimmigkeiten „angesichts der tatsächlichen Verteilung von Personal- und Sachressourcen“ beseitigt werden.⁵²

⁴⁸ Als Gebühr werden nach § 107 Absatz 1 Satz 3 OWiG 5 % des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7 500 Euro.

⁴⁹ Hadamitzky in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 107 Rn. 6.

⁵⁰ Vgl. Bohnert/Krenberger/Krumm, OWiG, 4. Aufl. 2016, § 107 Rn. 1; Hadamitzky in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Aufl. 2018, § 107 Rn. 6.

⁵¹ Das BAF, das BAG, das BfJ, die BNetzA, die GDWS und die GZD gaben Schätzwerte an.

⁵² Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des GWB, BT-Drs. 15/3640 vom 12. August 2004, S. 43.

Die BNetzA wies darauf hin, dass auch in ihrem Bereich ein hoher Ermittlungs- und Verfahrensaufwand entstehe. Als durchschnittliche Dauer der Ordnungswidrigkeitenverfahren gab sie einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten an. Die von großen Unternehmen begangenen telekommunikationsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten seien umfangreich und technisch komplex. Demgegenüber setze das für Verfahren der BNetzA zuständige Amtsgericht im Regelfall nur eine Verhandlungsdauer von einer Stunde an. Die Landeskasse vereinnahmt aber pro Verfahren der BNetzA bis zu sechsstelligen Beträge.⁵³

7.3 Entgangene Einnahmen durch Umstrukturierungen

Seit der neunten GWB-Novelle können Geldbußen wegen Kartellrechtsverstößen nicht mehr lediglich gegen die handelnde Tochtergesellschaft, sondern auch gegen die lenkende Konzernmuttergesellschaft und gegen Rechtsnachfolger sowie wirtschaftliche Nachfolger verhängt werden.⁵⁴ Somit soll verhindert werden, dass sich Kartellbeteiligte durch Umstrukturierungen oder Vermögensverschiebungen ihrer Bußgeldhaftung entziehen können.

Im allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht existiert zwar eine solche Ausfallhaftung nicht. Allerdings meldete von allen Behörden lediglich der Zoll entgangene Einnahmen durch Umstrukturierungen. Diese betrugen 30 936 Euro im Jahr 2014 und 36 248 Euro im Jahr 2015.

7.4 Verbuchung der Einnahmen

Es war nicht ohne weiteres feststellbar, bei welchen Titeln die Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren jeweils verbucht wurden. Die Prüfung ergab, dass alle geprüften Behörden zumindest ihre Einnahmen aus Geldbußen und Verwarnungsgeldern bei Titel 112 01 des jeweiligen Kapitels verbuchten. Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, Gebühren und Auslagen verbuchten sie jedoch uneinheitlich. **Anhang 17** enthält alle Angaben zur jeweiligen Verbuchung der verschiedenen Einnahmen.

⁵³ Beispielsweise kann die BNetzA unerlaubte Telefonwerbung nach § 20 Absätze 1 und 2 UWG mit einer Geldbuße von bis zu 300 000 Euro ahnden.

⁵⁴ Vgl. § 81a des GWB, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017, BGBl. I S. 1416.

Acht der 19 Behörden verbuchten auch andere Einnahmen als solche aus Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Titel 112 01. Dabei handelte es sich unter anderem um Zwangsgelder und Erstattungen von Gerichtskosten.

Die Erläuterungen in den jeweiligen Kapiteln des Bundeshaushaltsplans bei Titel 112 01 waren uneinheitlich. Teilweise war angegeben, dass bzw. in welcher Höhe Einnahmen aus Bußgeldverfahren in den Ansätzen enthalten sind. Bei einigen Kapiteln wurden auch die einschlägigen Normen oder die Bußgeldtatbestände enthaltenden Gesetze benannt. Zum Teil waren die Angaben jedoch falsch oder unvollständig.⁵⁵

7.5 Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren

Lediglich das BAG, die BNetzA, das BZSt und das LBA gaben an, sie würden die in ihrem Bereich entstandenen Kosten der einzelnen Ordnungswidrigkeitenverfahren berechnen und erfassen.⁵⁶ Beim LBA beschränkte sich dies jedoch auf Kosten für Post- und Zustelldienste sowie Personalkosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Das BAG, die BNetzA, das BSH, das BZSt und das EBA gaben die jährlichen Kosten aller Ordnungswidrigkeitenverfahren insgesamt und den Grad der Kostendeckung durch die Gebühren an. Nur den Kostendeckungsgrad teilte die GZD mit.⁵⁷

Die angegebenen Kostendeckungsgrade lagen im Jahr 2016 zwischen 5 % beim BSH und 62 % bei der BNetzA.⁵⁸ Sämtliche angegebenen Werte enthält

Anhang 18.

⁵⁵ Beispielsweise geht aus den Erläuterungen zu Titel 112 01 Kapitel 1217 im Bundeshaushaltsplan 2017 hervor, dass das EBA „Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE)“ mit Geldbußen ahnden kann. Die GGVE ist jedoch seit über 16 Jahren nicht mehr in Kraft. Sie wurde bereits im Jahr 2001 durch die GGVSE abgelöst. Die GGVSE wiederum ist seit dem 25. Juni 2009 durch die nunmehr gültige GGVSEB ersetzt worden.

⁵⁶ Das BfN gab zwar an, die Kosten seiner Ordnungswidrigkeitenverfahren zu erfassen. Es konnte aber lediglich die Summe aller von ihm erhobenen Gebühren und Auslagen mitteilen, also nicht die tatsächlich beim BfN entstandenen Kosten.

⁵⁷ Obwohl die GZD angab, die jährlichen Kosten aller Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht zu erfassen, machte sie Angaben zum Grad der Kostendeckung bei den Hauptzollämtern.

⁵⁸ Das BSH gab einen Schätzwert an.

8 Würdigung

Der Bundesrechnungshof bewertet die festgestellten Sachverhalte wie folgt:

8.1 Angewandte Tatbestände und Anzahl der Verfahren

Die Zersplitterung der Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten sowie fehlende aktuelle Informationen zur Tätigkeit der Bußgeldbehörden können dazu führen, dass

- ein gesetzgeberischer Verbesserungsbedarf nur schwerlich auszumachen ist und
- die Optimierung der Strukturen und Prozesse bei den einzelnen Behörden mangels Vergleichsmöglichkeiten erschwert wird.

Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für sinnvoll, dass die von ihm in dieser Prüfung erlangten Informationen stets aktuell verfügbar sind. (vgl. Tz. 2.1)

Weiter aufzuklären ist, warum einige Tatbestände nicht Gegenstand von Ordnungswidrigkeitenverfahren waren. Dies könnte zwar einerseits an einer ausgeprägten Rechtstreue der mit den Normen in Berührung kommenden Adressaten liegen. Denkbar wäre aber auch, dass die zuständigen Behörden Rechtsverstöße teilweise aufgrund rechtlicher oder organisatorischer Hemmnisse nicht verfolgten. (vgl. Tz. 2.2)

8.2 Behördliche Verfahrensabläufe

Die Gesamtpersonalansätze und damit verbunden die Anzahl der rechnerisch pro Vollzeitkraft zu bearbeitenden Verfahren unterscheiden sich auffällig. Alleine die nun vorliegenden statistischen Werte lassen aber noch keine Rückschlüsse auf einen etwaigen Verbesserungsbedarf bei den einzelnen Behörden zu. Im Rahmen von genaueren Analysen zu berücksichtigen wären daher auch

- die Komplexität von Verfahrensabläufen, insbesondere, wenn andere – teils ausländische – Stellen zu beteiligen sind,
- der Aufwand für die Sachverhaltsermittlung,
- die Schwierigkeit der Rechtsmaterie sowie
- die Häufigkeit der Fälle, die vom Standard abweichen.

Insbesondere bei den Behörden, die nur sehr wenige Beschäftigte zur Bearbeitung ihrer Ordnungswidrigkeitenverfahren einsetzen, könnte eine behördenübergreifende Bündelung dieser Aufgabe die Effizienz erhöhen. (vgl. Tz. 3.1)

8.3 Behördliche Verfahrensabschlüsse

Die Entscheidung der Behörden, Ordnungswidrigkeiten von vorneherein nicht zu verfolgen oder die Verfahren einzustellen, mag im jeweiligen Einzelfall aus Gründen der Opportunität gerechtfertigt sein. Fallen die Anteile der letztlich sanktionierten Ordnungswidrigkeiten aber insgesamt sehr gering aus, kann dies dem spezial- und generalpräventiven Zweck der Bußgeldnormen zuwiderlaufen. (vgl. Tz. 4.2)

Zurücknahmen bereits erlassener Bußgeldbescheide haben nach § 105 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 476a Strafprozessordnung (StPO) überdies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Nachteil, dass die Staatskasse die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.⁵⁹ (vgl. Tz. 4.7)

8.4 Gerichtliche Verfahren

Die geringen Anteile von Freisprüchen deuten auf eine sorgfältige Arbeit der Bußgeldbehörden hin. Nicht geklärt ist bisher, weshalb die Gerichte überwiegend zu Gunsten der Betroffenen von den Behördenentscheidungen abwichen. Möglicherweise könnten die Behörden einen höheren Anteil von dem Bußgeldbescheid entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen erreichen, indem sie an der Rechtsprechung orientierte Bußgeldkataloge anwenden.⁶⁰ (vgl. Tz. 5.2)

8.5 Verbesserungsvorschläge der Behörden

Den Verbesserungsvorschlägen der BNetzA und des Zolls kommt unter anderem aufgrund der Höhe der von diesen Behörden verhängten Bußgelder bzw. der Anzahl ihrer Bußgeldverfahren und deren Ausgänge ein besonderes

⁵⁹ Vgl. Ellbogen in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 69 Rn. 51.

⁶⁰ Als einzige Behörde gab das BZSt an, zur Bemessung der Bußgeldhöhe einen internen, mit dem zuständigen Amtsgericht abgestimmten Bußgeldkatalog anzuwenden.

Gewicht zu.⁶¹ Der Bundesrechnungshof hält insbesondere bei Rechtsgebieten, die in der Regel aufwändige Ermittlungen oder komplexe juristische Fragestellungen mit sich bringen, eine Erweiterung der Behördenrechte im gerichtlichen Verfahren für erwägenswert. Die Expertise der Behörden könnte damit stärker als bisher zur Geltung kommen.

Die von der BNetzA vorgeschlagene Schaffung von Sonderzuständigkeiten bei der Justiz – wie im Bereich des Kartellrechts bereits geschehen – könnte zwar für weitere Bereiche in Frage kommen. Denkbar wäre aber auch, die bisher zersplitterten Zuständigkeiten künftig bei wenigen Bußgeldbehörden zu bündeln. Auch dies würde zu einer Konzentration der Bußgeldverfahren bei weniger Staatsanwaltschaften und Gerichten führen. Im Ergebnis würde eine Spezialisierung der Justiz den seit Schaffung des Ordnungswidrigkeitenrechts veränderten Umständen gerecht werden, durch die sich sowohl die Komplexität einzelner Tatbestände als auch die Obergrenzen angedrohter Geldbußen erhöht haben. (vgl. Tz. 6)

8.6 Einnahmen und Kosten der Behörden

Auch in Bereichen außerhalb des Kartellrechts könnte es der bei Behörden und Justiz unterschiedliche Umfang der jeweils eingesetzten Ressourcen rechtfertigen, die Verteilung der Einnahmen aus gerichtlichen Bußgeldverfahren auf Bund und Länder zu überdenken. Denkbar wäre die Schaffung von weiteren Ausnahmeregelungen wie denen des § 82a Abs. 2 GWB. (vgl. Tz. 7.2)

Mehrere Behörden verbuchten ihre Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht ordnungsgemäß: Nach dem für die Bundesverwaltung verbindlichen Gruppierungsplan sind der Gruppe 112 unter anderem Einnahmen aus Geldbußen einschließlich damit zusammenhängender Verwaltungskosten zuzuordnen. Die festgesetzten Gebühren und Auslagen müssen deshalb schon nach dem Wortlaut einheitlich bei Gruppe 112 veranschlagt und verbucht werden.

⁶¹ Die BNetzA verhängte im Jahr 2016 Geldbußen wegen unerlaubter Telefonwerbung und Rufnummerunterdrückung bei Werbeanrufen in einer Gesamthöhe von 895 849 Euro (Jahresbericht 2016 der BNetzA, S. 62, 70. Die höchste einzelne Geldbuße betrug demnach 250 000 Euro). Zwei Drittel der untersuchten gerichtlichen Entscheidungen betrafen Bußgeldbescheide des Zolls. Die Gerichte bestätigten in nur 5 % der Fälle die Entscheidung des Zolls; 37 % der aus dem Bereich des Zolls stammenden Bußgeldverfahren stellten sie ein.

Aus systematischen Gründen gilt dasselbe für Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. (vgl. Tz. 7.4)

Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.1 zu § 17 BHO sind Erläuterungen auf das sachlich Notwendige zu begrenzen. Auf die detaillierte Nennung von Bußgeldvorschriften in den Erläuterungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. (vgl. Tz. 7.4)

Die Relation zwischen den verfolgten Zwecken und den dafür eingesetzten Mitteln lässt sich nur ermitteln, wenn die Behörden die Kosten ihrer Ordnungswidrigkeitenverfahren erfassen. (vgl. Tz. 7.5)

9 Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof gibt folgende Empfehlungen ab:

- Die von ihm querschnittlich erhobenen Daten sollten als erste Basis für
 - Überlegungen zu Gesetzesänderungen im allgemeinen und besonderen Ordnungswidrigkeitenrecht,
 - die Steuerung des Ressourceneinsatzes,
 - vertiefende Betrachtungen von Einzelaspekten durch Aufsicht und Behördenleitungen sowie
 - die Evaluierung künftiger Veränderungendienen.
- Weiterhin sollten die zuständigen Bundesministerien
 - jährlich für die Behörden ihres Geschäftsbereichs die verfolgten Tatbestände, Anzahl und Ausgang der Verfahren sowie die für die Bearbeitung vorgesehenen Personalansätze erfassen (vgl. Tzn. 2.1, 8.1),
 - für alle Tatbestände, die nicht oder kaum angewandt wurden, soweit nicht bekannt die Ursachen für deren fehlende Praxisrelevanz ermitteln (vgl. Tzn. 2.2, 8.1),
 - bei einer vergleichsweise geringen Anzahl jährlicher Verfahren pro Vollzeitkraft⁶² die Ursachen hierfür ermitteln; sie sollten prüfen, ob sie

⁶² Vgl. Anhang 3.

eine größere Effizienz durch eine behördenübergreifende Zentralisierung von Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbereichs erreichen könnten (vgl. Tzn. 3.1, 6, 8.2, 8.5),

- bei den ihnen nachgeordneten Behörden – soweit noch nicht bekannt – die Gründe für hohe Anteile nicht verfolgter Ordnungswidrigkeiten bzw. eingestellter Verfahren ermitteln; Abläufe, Ressourcen und interne Vorschriften sollten dahingehend optimiert werden, diese Anteile abzusenken (vgl. Tzn. 4.2, 8.3) und
 - prüfen, ob in weiteren Bereichen Bußgeldkataloge aufgestellt werden können (vgl. Tzn. 5.2, 8.4).
- Das BMJV sollte prüfen,
 - ob und inwieweit eine gesetzliche Erweiterung der behördlichen Rechte im gerichtlichen Bußgeldverfahren zweckmäßig ist (vgl. Tzn. 6, 8.5),
 - ob und inwieweit eine Schaffung von gesetzlichen Sonderzuständigkeiten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zweckmäßig ist (vgl. Tzn. 6, 8.5) und
 - ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen weitere Ausnahmeregelungen entsprechend § 82a Abs. 2 GWB angestrebt werden sollten (vgl. Tzn. 7.2, 8.6).
 - Die zuständigen Bundesministerien sollten soweit erforderlich auf eine ordnungsgemäße Veranschlagung und Verbuchung der Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie auf eine Bereinigung der jeweiligen Erläuterungen bei Titel 112 01 hinwirken (vgl. Tzn. 7.4, 8.6).
 - Alle Bundesministerien sollten darauf hinwirken, dass die Behörden ihres Geschäftsbereichs die Kosten ihrer Ordnungswidrigkeiten erfassen (vgl. Tzn. 7.5, 8.6).

10 Stellungnahme der Bundesministerien

Für die acht Bundesministerien, die Adressaten dieses Berichts sind, nahm das BMI federführend Stellung.

Der vom Bundesrechnungshof festgestellte Sachverhalt ist demnach unstrittig.

Die in dem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen werden in der Stellungnahme als sehr detailliert gewürdigt. Die Bundesministerien sagen zu, dass die jeweils betroffenen Ressorts für ihren Bereich

- die Empfehlungen zu organisatorischen Fragestellungen prüfen und abhängig vom Ergebnis umsetzen werden sowie
- die Empfehlungen zu Überlegungen für Gesetzesänderungen im allgemeinen und besonderen Ordnungswidrigkeitenrecht prüfen und gegebenenfalls an geeigneter Stelle berücksichtigen werden.

Die organisatorischen Aspekte beabsichtigt das BMI nach abgeschlossener Prüfung durch die Ressorts im Ausschuss für Organisationsfragen zu erörtern. Eventuell erforderliche generelle Änderungen im OWiG werde das BMJV als hierfür federführendes Bundesministerium veranlassen.

11 Abschließende Würdigung und Empfehlungen

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Bereitschaft der Bundesministerien, seine Empfehlungen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Er bittet

- das BMJV bezüglich der Empfehlungen, die mögliche Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts betreffen, sowie
- das BMI bezüglich der übrigen Empfehlungen

um Mitteilung des von den betroffenen Ressorts Veranlassten bis zum 31. Dezember 2019.

Dr. Mähring

Franz



Anhänge

zum Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

über die Anwendung des Ordnungswidrigkeitenrechts
durch nachgeordnete Behörden der unmittelbaren
Bundesverwaltung

- Anhang 1: Sachliche Zuständigkeit und angewendete Bußgeldtatbestände
- Anhang 2: Gesamtzahlen eingeleiteter Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 3: Personalansätze
- Anhang 4: Dauer der Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 5: Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen
- Anhang 6: Von vorneherein nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten
- Anhang 7: Eingestellte Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 8: Anzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheiden
- Anhang 9: Einsprüche gegen Bußgeldbescheide
- Anhang 10: Zurücknahmen von Bußgeldbescheiden
- Anhang 11: Gerichtliche Entscheidungen in der Sache im Verhältnis zur Anzahl der Bußgeldbescheide
- Anhang 12: Anteil der Arten gerichtlicher Entscheidungen in der Sache
- Anhang 13: Vorschriften zur Bemessung der Bußgeldhöhe
- Anhang 14: Änderungsvorschläge zum Ordnungswidrigkeitenrecht
- Anhang 15: Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Anhang 16: Entgangenen Einnahmen durch gerichtliche Entscheidungen
- Anhang 17: Verbuchung der Einnahmen
- Anhang 18: Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren

Aktuelle sachliche Zuständigkeit der Behörden nach § 36 OWiG und tatsächliche Anwendung der Bußgeldtatbestände in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	Sachliche Zuständigkeit	Verfolgte Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände		
		2014	2015	2016
BAF	§ 58 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG	§ 58 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG	§ 58 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG	§ 58 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG
	§ 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 2 LuftVO i.V.m. EU-VO 923/2012 (Standardised European Rules of the Air – SERA):	§ 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 2 LuftVO i.V.m. EU-VO 923/2012 (Standardised European Rules of the Air – SERA):	§ 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 2 LuftVO i.V.m. EU-VO 923/2012 (Standardised European Rules of the Air – SERA):	§ 58 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 2 LuftVO i.V.m. EU-VO 923/2012 (Standardised European Rules of the Air – SERA):
	• SERA. 2010 b)	• SERA. 2010 b)	• SERA. 2010 b)	• SERA. 2010 b)
	• SERA. 3101			
	• SERA. 3210 a), b), c), d)	• SERA 3210 d)	• SERA 3210 d)	• SERA 3210 d)
	• SERA. 3301 a)			
	• SERA. 4001 b), c), d)			
	• SERA. 4020 a), c)			
	• SERA. 5001			• SERA 5001
	• SERA. 5005 a), b), d), f), i)	• SERA 5005	• SERA 5005	• SERA 5005
	• SERA. 5010			
	• SERA. 5015 c)			
	• SERA. 5020 b)			
	• SERA. 6001 a), b), c), d)	• SERA 6001 c), d)	• SERA 6001 c), d)	• SERA 6001 c), d)
	• SERA. 8025			
	• SERA. 8035 a)	• SERA 8035 a)	• SERA 8035 a)	• SERA 8035 a)
	• SERA. 12001			
§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 4 FHK V i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 FHKV				
§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 6 FSAV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 FSAV		§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 6 FSAV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 3 FSAV		
§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 46				

	FSPersAV i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 FSPersAV			
	§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 1 LuftVO i.V.m.:		§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 1 LuftVO i.V.m.:	§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG i.V.m. § 44 Abs. 1 LuftVO i.V.m.:
	• § 2 Abs. 1 LuftVO			
	• § 5 LuftVO			
	• § 11 LuftVO			
	• § 14 LuftVO			• § 14 LuftVO
	• § 16 Abs.3 LuftVO			
	• § 17 Abs. 2 S. 3 LuftVO			
	• § 21 Abs. 1 LuftVO			• § 21 Abs. 1 LuftVO
	• § 22 Abs. 2 S. 2 LuftVO			
	• § 25 Abs. 3 S. 1 LuftVO		• § 25 Abs. 3 LuftVO	• § 25 Abs. 3 LuftVO
	• § 29 Abs. 2 S. 2 LuftVO			
	• § 31 Abs. 1 LuftVO			
	• § 31 Abs. 3 und 4 LuftVO			
	• § 32 Abs. 1 S. 1 LuftVO			
	• § 33 Abs. 1 LuftVO			
	• § 35 Abs. 2 S. 1 LuftVO			
	• § 36 Abs. 1 und 2 LuftVO			• § 36 Abs. 2 LuftVO
	• § 38 Abs. 2 S. 1 LuftVO			
BAFA	§ 46 Abs. 1 AtG			
	§ 46 Abs. 1 Nr. 4 AtG i.V.m. § 116 StrlSchV	§ 46 AtG i.V.m. § 116 StrlSchV	§ 46 AtG i.V.m. § 116 StrlSchV	
	§ 15 CWÜAG			
	§ 12 EDL-G			§ 12 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G
	§ 40 ErdölbevorratungsG			
	§ 144 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO [Seeschiffbewachung]	§ 144 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GewO	§ 144 Abs. 1 Nr. 2 GewO	
	§ 22b KrWaffKontrG	§ 22b KrWaffKontrG	§ 22b KrWaffKontrG	§ 22b KrWaffKontrG
	§ 6 MinÖIDatG	§ 6 Abs. 1 MinÖIDatG	§ 6 Abs. 1 MinÖIDatG	

	§ 28 SatDSiG			
	§ 16 Seebewachungsv	§ 16 Nr. 5 und 13 Seebewachungsv	§ 16 Nr. 5, 12, 13 und 14 Seebewachungsv	§ 16 Nr. 1, 4, 12 und 13 Seebewachungsv
BAfzA	§ 12 Abs. 1 FPfzG			
	[§ 57] ZDG			
BAG	§ 15 AbfAEV	Das BAG nannte im Fragebogen alle Vorschriften, für die es sachlich zuständig war, mit Ausnahme des BFStrMG und des LuftVG. Zuwiderhandlungen gegen das BFStrMG machen jedoch nach Angaben des BAG den größten Anteil aller von ihm betriebenen Ordnungswidrigkeitenverfahren aus.		
	§ 18 AbfVerbrG (§§ 1 u. 2 AbfVerbrBußV)			
	§ 13 AltholzV			
	§ 36 AQbfKlärV			
	§ 10 BFStrMG			
	§ 9 BKrFQG			
	Art. 7 Gesetz zum CSC			
	§§ 8 u. 8a FPersG			
	§§ 21 - 23 FPersV			
	§ 48 FZV			
	§ 13 GewAbfV			
	§ 37 GGVSEB			
	§ 19 GüKG			
	§ 25 GüKGrKabotageV			
	§ 69 KrWG			
	§ 58 Abs. 1 Nr. 6a und Abs. 2 LuftVG			
	§ 63 Nr. 3 LuftVG			
	§ 29 NachwV			
	§ 61 PBefG			
	§ 41 SprengG			
	§ 49 StVO			
	§ 75 StVO			
	§ 69a StVZO			
	§ 31 VerkStatG,			
BAM	§ 41 Abs. 1 Nr. 1 bis 1b, 2, 2a und 3 lit. a SprengG (i.V.m. SprengV)	§ 41 Abs. 2 SprengG		

BfArM	§ 97 Abs. 1 Nr. 2 AMG		§ 97 AMG	§ 97 AMG
	§ 97 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b, Nr. 7a, Nr. 9b und Nr. 24e - 24q AMG			
	§ 97 Abs. 2a -2c AMG			
	§ 97 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c AMG (soweit die Tat gegenüber der zuständigen Bundesoberbehörde begangen wird)			
	§ 32 BtMG	§ 32 BtMG	§ 32 BtMG	§ 32 BtMG
	§ 20 GÜG	§ 20 GÜG	§ 20 GÜG	§ 20 GÜG
BfJ	§ 405 Abs. 3b – 3d AktG			
	§ 48 DMBilG			
	§ 152 Abs. 1a GenG			
	§ 87 Abs. 1 – 3 GmbHG			
	§ 334 Abs. 1 und 2a HGB	§ 334 HGB	§ 334 HGB	§ 334 HGB
	§ 2a JAbschIVUV			
	§ 2b JAbschIWUV			
	§ 10 KHBV			
	§ 145 Abs. 1 MarkenG	§ 145 MarkenG	§ 145 MarkenG	§ 145 MarkenG
	§ 4 NetzDG			
	§ 10 PBV			
	§ 20 Publg			
	§ 41 VSBG			
BfN	§ 69 BNatSchG	§ 69 BNatSchG	§ 69 BNatSchG	§ 69 BNatSchG
	Art. 4 EuLRaumÜbkG			
	Art. 4 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben			

	§ 4 Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014			
	Art. 4 WildTArtÜbkG KIWalAbkG [enthält keine Bußgeldvorschriften]			
BNetzA	§ 9 AFuG	§ 9 AFuG	§ 9 AFuG	§ 9 AFuG
	§§ 377, 378, 379 AO			
	§ 15a BEMFV	§ 15a BEMFV	§ 15a BEMFV	§ 15a BEMFV
	§ 86 EEG			
	§ 3 EltSV			
	§ 20 EMVG (bis 21.12.2016)	§ 20 EMVG	§ 20 EMVG	§ 20 EMVG
	§ 33 EMVG (ab 22.12.2016)			§ 33 EMVG
	§ 15 EnSiG 1975			
	§ 95 EnWG			
	§ 17 FTEG (bis 04.07.2017)	§ 17 FTEG	§ 17 FTEG	§ 17 FTEG
	§ 37 FuAG (ab 04.07.2017)			
	§ 31 GasNEV			
	§ 51 GasNZV			
	§ 4 GasSV			
	§ 81 GWB			
	§ 21 MaStRV			
	§ 33 NABEG			
	§ 49 PostG	§ 49 PostG	§ 49 PostG	§ 49 PostG
	§ 11 PTSG			
	§ 21 SigG (bis 29.07.2017) § 31 StromNEV			
§ 29 StromNZV				
§ 23 SysStabV				
§ 149 TKG	§ 149 TKG	§ 149 TKG	§ 149 TKG	

	§ 13 TKTransparenzV			
		§ 11 TNV [i.V.m. § 149 Abs. 1 Nr. 13 TKG]	§ 11 TNV [i.V.m. § 149 Abs. 1 Nr. 13 TKG]	§ 11 TNV [i.V.m. § 149 Abs. 1 Nr. 13 TKG]
	§ 20 UWG	§ 20 UWG	§ 20 UWG	§ 20 UWG
	§ 19 VDG (ab 29.07.2017)			
BSH	§ 145 BBergG			
	§ 16 Abs. Nr. 4 FlaggRG		§ 16 Abs. 1 FlaggRG	
	§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3; Abs. 2 FIRG		§ 16 FIRG	§ 16 FIRG
	§ 10 Hohe-See-Einbringungsgesetz			
	§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3; Abs. 2 ÖISG	§ 8 ÖISG	§ 8 ÖISG	§ 8 ÖISG
	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 - 10 i.V.m. § 15 Abs 1 Nr. 2 SeeEigensichV (i.V.m. SeeAufG)	§ 12 Abs. 1 SeeEigensichV	§ 12 Abs. 1 SeeEigensichV	§ 12 Abs. 1 SeeEigensichV
	§ 9 SchAusrV			
	§ 23 Abs. 1, 2 und 3 SeeUmwVerhV i.V.m. MARPOL-ÜE, AFS-ÜE, BW-ÜE (bis 20.08.14 zzgl. Marpol-ZuwV)	§ 23 SeeUmwVerhV (ab 21.08.14)	§ 23 SeeUmwVerhV	§ 23 SeeUmwVerhV
	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 SeeVersNachwG		§ 12 SeeVersNachwG	§ 12 SeeVersNachwG,
§ 75 WindSeeG				
Bundespolizei	§ 98 Abs 2 Nr. 1-3 und Abs. 3 Nr. 3 AufenthG	§ 98 Abs 2 Nr. 1-3 und Abs. 3 Nr. 3 AufenthG	§ 98 Abs 2 Nr. 1-3 und Abs. 3 Nr. 3 AufenthG	§ 98 Abs 2 Nr. 1-3 und Abs. 3 Nr. 3 AufenthG
	§ 5 BNichtrSchG (nur Verwar- nungsverfahren)	§ 5 BNichtrSchG (nur Verwar- nungsverfahren)	§ 5 BNichtrSchG (nur Verwar- nungsverfahren)	§ 5 BNichtrSchG (nur Verwar- nungsverfahren)
	§ 69a BPolG	§ 69a BPolG	§ 69a BPolG	§ 69a BPolG
	§ 64b EBO	§ 64b EBO	§ 64b EBO	§ 64b EBO
	§ 49 ESBO	§ 49 ESBO	§ 49 ESBO	§ 49 ESBO
	§ 10 Abs. 1 und 3 FreizügG/EU	§ 10 Abs. 1 und 3 FreizügG/EU	§ 10 Abs. 1 und 3 FreizügG/EU	§ 10 Abs. 1 und 3 FreizügG/EU
	§ 18 Abs. 1 Nr. 9 LuftSiG (seit 01.08.2017)			
	§§ 111, 113 OWiG	§§ 111, 113 OWiG	§§ 111, 113 OWiG	§§ 111, 113 OWiG

	§ 25 PassG	§ 25 PassG	§ 25 PassG	§ 25 PassG
	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PAuswG	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PAuswG	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PAuswG	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 5 PAuswG
	§ 37 TabStG (nur Verwar- nungsverfahren)	§ 37 TabStG (nur Verwar- nungsverfahren)	§ 37 TabStG (nur Verwar- nungsverfahren)	§ 37 TabStG (nur Verwar- nungsverfahren)
BZSt	§ 13 AltZertG			
	§ 378 AO			
	§ 379 AO			§ 379 Abs. 1 AO
	§ 383a AO			
	§ 50e EStG			
	§ 28 FKAustG			
	§ 130 OWiG	§ 130 OWiG		
	§ 26a Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 18a UStG § 26a Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 18c UStG	§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG	§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG	§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG
EBA	§ 28 AEG	§ 28 AEG i.V.m. §§ 6, 7 AEG, § 9 TEIV	§ 28 AEG i.V.m. § 7 AEG, § 9 TEIV	§ 28 AEG i.V.m. § 7 AEG, § 9 TEIV, § 6 ESiV
	§ 62 BImSchG			
				§ 41 BImSchG [enthält keinen Bußgeldtatbestand]
	§ 5 BNichtrSchG			
	§ 10 GGBefG	§ 10 GGBefG i.V.m. § 4, 17 – 30 GGVSEB	§ 10 GGBefG i.V.m. § 4, 18 – 30 GGVSEB	§ 10 GGBefG i.V.m. § 4, 18 – 30 GGVSEB
		§ 3 ArbStättV [die Nichtbeachtung von § 3 Abs. 3 ArbStättV stellt einen Bußgeldtatbestand gemäß § 9 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG dar]		
			Art. 19 EU-FahrgRBusG	
GDWS	§ 15 ALV	§ 15 ALV	§ 15 ALV	§ 15 ALV
	§ 3 AnIBV	§ 3 AnIBV	§ 3 AnIBV	§ 3 AnIBV
	§ 3 BinSchAbfÜbkAG	§ 3 BinSchAbfÜbkAG	§ 3 BinSchAbfÜbkAG	§ 3 BinSchAbfÜbkAG
	§ 7 BinSchAufgG	§ 7 BinSchAufgG	§ 7 BinSchAufgG	§ 7 BinSchAufgG

§ 25 BinSchPatentV	§ 25 BinSchPatentV	§ 25 BinSchPatentV	§ 25 BinSchPatentV
§ 10 Abs. 1 Nr. 1a), Nr. 2 - 4 BinSchSiV			
§11 BinSchSportbootVermV	§11 BinSchSportbootVermV	§11 BinSchSportbootVermV	§11 BinSchSportbootVermV
§ 15 BinSchSprFunkV	§ 15 BinSchSprFunkV	§ 15 BinSchSprFunkV	§ 15 BinSchSprFunkV
§§ 5 - 36 BinSchStrEV	§§ 5 - 36 BinSchStrEV	§§ 5 - 36 BinSchStrEV	§§ 5 - 36 BinSchStrEV
§ 17 BinSchUO	§ 17 BinSchUO	§ 17 BinSchUO	§ 17 BinSchUO
Art. 4 DonauSchPV	Art. 4 DonauSchPV	Art. 4 DonauSchPV	Art. 4 DonauSchPV
§ 17 Elbe-LV			§ 17 Elbe-LV
§ 17 Ems LV	§ 17 Ems LV	§ 17 Ems LV	§ 17 Ems LV
§§ 14 und 15 EmsSchEV	§§ 14 und 15 EmsSchEV	§§ 14 und 15 EmsSchEV	§§ 14 und 15 EmsSchEV
§ 16 FäV	§ 16 FäV	§ 16 FäV	§ 16 FäV
§ 3a Gesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken			
§ 10 GGBefG	§ 10 GGBefG	§ 10 GGBefG	§ 10 GGBefG
§ 37 GGVSEB	§ 37 GGVSEB	§ 37 GGVSEB	§ 37 GGVSEB
§ 10 GGVSee (bis 15.02.2016)	§ 10 GGVSee	§ 10 GGVSee	§ 10 GGVSee (bis 15.02.2016)
§ 27 GGVSee (ab 16.02.2016)			§ 27 GGVSee (ab 16.02.2016)
§ 3 HmbNSGBefV			
§ 4 HgFSNatSchV			
§ 11 KIFzKV	§ 11 KIFzKV	§ 11 KIFzKV	§ 11 KIFzKV
§ 6 KüSchV	§ 6 KüSchV	§ 6 KüSchV	§ 6 KüSchV
Art. 4 MoselSchPEV	Art. 4 MoselSchPEV	Art. 4 MoselSchPEV	Art. 4 MoselSchPEV
§ 6 NeustädterBuchtFzgV			§ 6 NeustädterBuchtFzgV
§ 21 NOK-LV	§ 21 NOK-LV	§ 21 NOK-LV	§ 21 NOK-LV
§ 9 NPBeVMVK	§ 9 NPBeVMVK	§ 9 NPBeVMVK	§ 9 NPBeVMVK
§ 7 NPNordSBefV	§ 7 NPNordSBefV	§ 7 NPNordSBefV	§ 7 NPNordSBefV
§ 7 NSGBefV	§ 7 NSGBefV	§ 7 NSGBefV	§ 7 NSGBefV
§ 3 OstseeSHNSGBefV			
Art. 1 RadarPatEVB	Art. 1 RadarPatEVB	Art. 1 RadarPatEVB	Art. 1 RadarPatEVB

	Art. 6 RheinSchPersEV	Art. 6 RheinSchPersEV	Art. 6 RheinSchPersEV	Art. 6 RheinSchPersEV
	Art. 4 RheinSchPEV	Art. 4 RheinSchPEV	Art. 4 RheinSchPEV	Art. 4 RheinSchPEV
	§ 13 SchleusV	§ 13 SchleusV	§ 13 SchleusV	
	§ 40 SchSiHafenV			
	§ 14 Abs. 1 SchSV	§ 14 Abs. 1 SchSV	§ 14 Abs. 1 SchSV	§ 14 Abs. 1 SchSV
	§ 15 Abs. 1 Nr. 1b SeeAufgG	§ 15 Abs. 1 Nr. 1b SeeAufgG	§ 15 Abs. 1 Nr. 1b SeeAufgG	§ 15 Abs. 1 Nr. 1b SeeAufgG
	§ 10 SeeFSichV	§ 10 SeeFSichV	§ 10 SeeFSichV	§ 10 SeeFSichV
	§ 47 SeeLG	§ 47 SeeLG	§ 47 SeeLG	§ 47 SeeLG
	§ 61 SeeSchStrO	§ 61 SeeSchStrO	§ 61 SeeSchStrO	§ 61 SeeSchStrO
	§ 16 SeeSpbootV	§ 16 SeeSpbootV	§ 16 SeeSpbootV	§ 16 SeeSpbootV
	§ 23 Abs. 1 und 2 SeeUmwVerhV			
	§ 14 Abs. 1 SeeVerKSiv			
	§ 12 SpbFüV-See	§ 12 SpbFüV-See	§ 12 SpbFüV-See	§ 12 SpbFüV-See
	§ 19 Abs. 1 und 2 SpFV	§ 19 Abs. 1 und 2 SpFV	§ 19 Abs. 1 und 2 SpFV	§ 19 Abs. 1 und 2 SpFV
	§ 5 SperrWarngGebV	§ 5 SperrWarngGebV	§ 5 SperrWarngGebV	§ 5 SperrWarngGebV
	§ 15a SportSeeSchV	§ 15a SportSeeSchV	§ 15a SportSeeSchV	§ 15a SportSeeSchV
	§ 53 Abs. 1 SUG			
	§ 24 TalsperrenVO	§ 24 TalsperrenVO	§ 24 TalsperrenVO	§ 24 TalsperrenVO
	§ 13 Abs. 1 VerKLG			
	§ 9 VOKVR	§ 9 VOKVR	§ 9 VOKVR	§ 9 VOKVR
	§ 7 WaStrBAV			
	§ 50 WaStrG	§ 50 WaStrG	§ 50 WaStrG	§ 50 WaStrG
	§ 6 Wassermotorräder-VO	§ 6 Wassermotorräder-VO	§ 6 Wassermotorräder-VO	§ 6 Wassermotorräder-VO
	§ 6 Wasserskiverordnung	§ 6 Wasserskiverordnung	§ 6 Wasserskiverordnung	§ 6 Wasserskiverordnung
	§ 17 Weser/Jade-LV			
	§ 18 WIROST-LV	§ 18 WIROST-LV	§ 18 WIROST-LV	
KBA	§ 378 AO			
	§ 379 AO § 39 ProdSG			§ 39 i.V.m. § 6 ProdSG
LBA	§ 5 Abs. 1 BNichtrSchG	§ 5 BNichtrSchG	§ 5 BNichtrSchG	§ 5 BNichtrSchG

	§ 18 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 LuftSiG, Abs. 2	§ 18 LuftSiG	§ 18 LuftSiG	§ 18 LuftSiG
	§ 20 Abs. 1 LuftSiG	§ 20 LuftSiG		
	§ 58 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2, 5, 5a, 6, 6a, 7, 8a, 9a, 10, 11, 12, 12a, 13, 14, 15, 16 und 17 LuftVG	§ 58 LuftVG	§ 58 LuftVG	§ 58 LuftVG
	§ 58 LuftVG i.V.m. <ul style="list-style-type: none"> • § 57 LuftBO • § 16 LuftGerPV • § 13. 1. DV LuftGerPV • § 134 LuftPersV • § 44 LuftVO • § 108 LuftVZO 	<ul style="list-style-type: none"> • § 57 LuftBO • § 16 LuftGerPV • § 13. 1. DV LuftGerPV • § 44 LuftVO • § 108 LuftVZO 	<ul style="list-style-type: none"> • § 57 LuftBO • § 16 LuftGerPV • § 134 LuftPersV • § 44 LuftVO • § 108 LuftVZO 	<ul style="list-style-type: none"> • § 57 LuftBO • § 16 LuftGerPV • § 134 LuftPersV • § 44 LuftVO • § 108 LuftVZO
StBA	§ 23 BStatG	§ 23 BStatG	§ 23 BStatG	§ 23 BStatG
UBA	§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 20 AUG	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 AUG	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 AUG	
	§ 22 Abs. 3 BattG		§ 22 BattG	§ 22 BattG
	§ 45 Abs. 3 S. 1 ElektroG		§ 45 ElektroG	§ 45 ElektroG
		§ 23 ElektroG (2005)	§ 23 ElektroG (2005)	
	§ 29 HkRNDV			
	§ 32 TEHG			§ 32 TEHG
Zoll	§ 23 AEntG § 378 AO § 379 AO § 381 AO i.V.m.: <ul style="list-style-type: none"> • § 158 BranntwMonG • § 17 Abs. 2 BrennO • § 139 Abs. 4 BrennO • § 161 Abs. 5 BrennO • § 162 Abs. 3 BrennO • § 163 Abs. 2 BrennO • § 166 Abs. 2 BrennO • § 168 Abs. 3 BrennO 	<p>„Die Zollverwaltung verfolgt grundsätzlich alle Ordnungswidrigkeiten, für die sie gemäß § 36 OWiG sachlich zuständig ist [...]. Dies gilt auch für die Jahre 2014 bis 2016.“</p>		

	<ul style="list-style-type: none"> • § 169 Abs. 5 Brenno • § 171 Abs. 4 Brenno • § 174 Abs. 4 Brenno • § 229 Abs. 6 Brenno • § 67 BrStV • § 30 BierStG • § 52 BierStV • § 24 KaffeeStG • § 44 KaffeeStV • § 64 EnergieStG • § 111 EnergieStV • § 20 StromStV • § 9 SpaEfV • § 10 KernbrStG • § 35 SchaumwZwStG • § 53 SchaumwZwStV • § 36 TabStG • § 60 TabStV <p>§ 382 AO i.V.m.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 30 ZollV • § 31 ZollVG • § 26 TrZollG • § 28 TrZollV <p>§ 383 AO</p> <p>§ 98 AufenthG</p> <p>§ 16 AÜG</p> <p>§ 19 AWG i.V.m. §§ 81, 82AWV</p> <p>§ 62 Abs. 1 Nr. 9 – 11 BimSchG</p> <p>§ 69 Abs. 3 Nr. 22, 23 und 27 lit. a, Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>§ 7 GSA Fleisch</p> <p>§ 22b KrWaffKontrG</p>	
--	---	--

	§ 21 MiLoG § 36 MOG §§ 116, 122, 130 OWiG § 8 SchwarzArbG § 63 SGB II § 404 SGB III § 111 SGB IV § 41 Abs. 1 Nr. 5 SprengG § 53 Abs. 1 Nr. 15 WaffG § 31a ZollVG	
--	---	--

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	Anzahl der im Kalenderjahr eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren		
	2014	2015	2016
BAF	648	743	714
BAFA	23	11	4
BAfzA	0	0	0
BAG	136544	136466	141316
BAM	1	0	0
BfArM	117	140	223
BfJ	2486	1902	2701
BfN	870	1361	917
BNetzA	1144	1279	1556
BSH	260	504	522
Bundespolizei	65379	44329	42059
BZSt	1512	1870	1748
EBA	1819	1283	875
GDWS	5641*	6854*	6438*
KBA**	0	0	2
LBA	705*	1500*	1250*
StBA	5054	3749	3787
UBA	1434	1273	397
Zoll	50492	37293	38205

* Es handelt sich um Schätzwerte.

** Das KBA gab an, dass ihm im Jahr 2017 die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 StVG wieder übertragen wurde. Im Jahr 2017 seien ca. 300 Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 23 Abs. 1 StVG eingeleitet worden.

**Personalansätze für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren im Jahr 2016 –
absteigend nach Größe des Personalansatzes**

Behörde / Verwaltung	Personalansatz in Vollzeitkräften*	Anteile der Laufbahngruppen**			Verfahren pro Vollzeitkraft im Jahr 2016***
		mD	gD	hD	
Zoll***	1038,03	56 %	44 %	< 1 %	37
BAG	126	38 %	60 %	2 %	1122
Bundespolizei	100	93 %	7 %	0 %	421
BNetzA	31,1	38 %	47 %	15 %	50
GDWS	16,4	32 %	67 %	< 1 %	393
LBA	11,7	18 %	79 %	3 %	107
UBA	11,7	28 %	51 %	21 %	34
BZSt	9,9	91 %	6 %	3 %	177
StBA	9	83 %	17 %	0 %	421
BfJ	6	29 %	67 %	4 %	450
BAF	4,4	23 %	66 %	11%	163
BfN	2,55	47 %	51 %	2 %	360
BSH	2,5	32 %	64 %	4 %	209
EBA	1,7	71 %	29 %	0 %	515
BfArM	1,1	9 %	82 %	9 %	203
BAFA	0,3	33 %	33 %	33 %	13
KBA	0,1	0 %	100 %	0 %	20
BAM	0,05	0 %	100 %	0 %	0
BAfzA	0	-	-	-	-

* Umfang der tatsächlich für Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgewandten Zeitanteile. Der Wert „1,0“ entspricht einer Vollzeitkraft, die ausschließlich Ordnungswidrigkeitenverfahren bearbeitet. Die Werte basieren überwiegend auf geschätzten Angaben.

** Eingeschlossen sind auch entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte.

*** Zu Grunde gelegt wurde die Anzahl der im Jahr 2016 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

**** Bei der Zollverwaltung sind auch in geringem Umfang (< 1 %) Angehörige des eD mit der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren befasst.

Durchschnittliche Dauer der Ordnungswidrigkeitenverfahren

Behörde/ Verwaltung	Durchschnittliche Verfahrensdauer (geschätzt)*
BAF	zwischen 3 und 6 Monaten
BAFA	zwischen 3 und 6 Monaten
BAfzA	- keine Verfahren(2014 bis 2016) -
BAG	zwischen 6 und 12 Monaten
BAM	bis 1 Monat
BfArM	zwischen 3 und 6 Monaten
BfJ	zwischen 3 und 6 Monaten
BfN	zwischen 6 und 12 Monaten
BNetzA	zwischen 6 und 12 Monaten
BSH	zwischen 6 und 12 Monaten
Bundespolizei	Bis zu 3 Monaten*
BZSt	zwischen 3 und 6 Monaten
EBA	zwischen 3 und 6 Monaten
GDWS	zwischen 3 und 6 Monaten
KBA	zwischen 1 und 3 Monaten
LBA	über 12 Monate
StBA	zwischen 1 und 3 Monaten
UBA	zwischen 3 und 12 Monaten
Zoll	zwischen 3 und 6 Monaten

* Die geprüften Stellen wurden gebeten, zwischen vorgegebenen Antworten auszuwählen.

**Das BPOLP gab für die von ihm selbst bearbeiteten Verfahren eine durchschnittliche Dauer von 1 bis 3 Monaten an. Für die nachgeordneten Bundespolizeiinspektionen (BPOLI), die ausschließlich für Verwarnungsverfahren zuständig sind, gab das BPOLP als Verfahrensdauer „bis 1 Monat“ an.

Dienststellen, mit denen die Behörden bis zum Erlass des Bußgeldbescheides zusammenarbeiten

Behörde/ Verwaltung	Andere (Dienst-)Stellen*	Art der Zusammenarbeit
BAF	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH; DFS Aviation Services GmbH; Austro Control GmbH; AIRBUS Operations GmbH	Die Gesellschaften sind in Deutschland zugelassene Flugsicherungsdienstleister, die Verstoß-Meldungen abgeben und Beweismittel sichern (Radardaten, Sprechfunkverkehr)
	Nationales Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum (NLFZ) in Uedem	Das NLFZ meldet Verstöße gegen SERA. 8035 a) - Verlust der dauernden Hörbereitschaft im deutschen Luftraum
BAFA	Gewerbeaufsicht; Waffenbehörden	Ermittlungen Seeschiffbewachung
BAfzA	- keine -	
BAG	KBA	Tatbestandsermittlung; Fahrzeughalterabfrage; Ermittlung von mautrelevanten Fahrzeugdaten (Schnittstelle)
	Kfz-Zulassungsstellen	Ermittlung aller Fahrzeuge eines Betriebes und mautrelevanter Fahrzeugdaten aller Fahrzeuge eines Betriebes
	Einwohnermeldeämter	Abfrage von Meldedaten
	Gewerbeämter	Ermittlung zu Gewerbebetrieben mit mautpflichtigen Fahrzeugen
	Registergerichte	Ermittlung zu eintragungspflichtigen Betrieben und zum Stand von Insolvenzverfahren
	Polizeibehörden der Länder	externe Anzeigen von Sachverhalten mit Mautbezug
	Hauptzollamt	Vollstreckung
BAM	- keine -	
BfArM	Zoll	Feststellung von Verstößen nach § 20 GÜG
BfJ	Meldeämter	Erteilung von Auskünften
	Amtsgerichte	Erteilung von Auskünften
BfN	Zollstellen; Zollfahndungsamt	Beschlagnahme; Einziehung durch Zoll; ggf. Ermittlungen

BNetzA	Amtsgerichte	Erwirken von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen
	Polizeidienststellen	Zeugenvernehmungen; Durchführung von Durchsuchungen oder Schutz dieser Maßnahmen; Erkenntnisaustausch; Abgaben von der /an die BNetzA (§§ 49a, 49b OWiG, §§ 40 ff. OWiG)
	Melderegister der Länder und Einwohnermeldeämter	Adress- und Aufenthaltsermittlungen
	Gewerberegister	Auskünfte über Gewerbeeintragungen
	Kfz-Zulassungsstellen	Halterfeststellungen
BSH	Wasserschutzpolizeien der Länder	Mitteilung der Lebenssachverhalte
	BAFA; BPol	Ermittlung des Sachverhalts und des Tathergangs (im Bereich Piraterie)
Bundespolizei	Polizeibehörden der Länder	Tatbestandsermittlung; Zustellung
	Einwohnermeldeämter	Abfragen von Anschriften
	Deutsche Bahn AG	Tatbestandsermittlung
	Bundeskasse Halle	Zahlungsüberwachungsverfahren
BZSt	Finanzämter	Mitwirkung bei der Ermittlung der Betroffenen und der Tatbestandsermittlung
EBA	Bundespolizeidienststellen	Anzeigen nach BNichtrSchG; Anzeigen nach GGVSEB
GDWS	Polizeibehörden der Länder; Wasserschutzpolizeien der Länder; Bundespolizei See; Zoll; Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter	Kontrollen; Anzeigeerstattung; Sachverhaltsermittlung; Einziehung von Sicherheitsleistungen
KBA	- keine -	
LBA	Polizeibehörden des Bundes und der Länder; Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden der Länder; Deutsche Flugsicherung; Beschwerde- und Durchsetzungsstellen für europäische Verordnungen	Amtshilfe; Anzeige von Ordnungswidrigkeitentatbeständen; Übernahme von Ordnungswidrigkeitenverfahren bei sachlicher Zuständigkeit; Abfrage relevanter Informationen zur Tatbestandsermittlung; allgemeiner Informationsaustausch; Auskunftersuchen zu ausländischen Luftfahrtunternehmen
StBA	- keine -	
UBA	Stiftung elektro-altgeräte register (ear)	Sachverhaltsermittlungen im Zusammenhang mit der Registrierung von Herstellern nach dem ElektroG bei der Stiftung ear bzw. Herstellermeldungen gegenüber der Stiftung ear

Zoll	Deutsche Bundesbank	Anhörung
	Kreditinstitute	Mitwirkung bei Auskunftersuchen
	BAFA	Recht auf Äußerung
	BfJ - Gewerbezentralregister –	Mitwirkung bei Anfragen über gewerbebezogene Verurteilungen sowie Entscheidungen in Bußgeldverfahren
	Ausländerzentralregister	Mitwirkung bei Auskunftersuchen
	Finanzbehörden der Länder sowie BZSt	gegenseitige Information unter Beachtung des Steuergeheimnisses; Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder	Mitwirkung bei der Tatbestandsermittlung; Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	Bundesagentur für Arbeit	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	BNetzA	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	Einzugsstellen (§ 28i SGB IV)	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	Träger der Rentenversicherung	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	Träger der Unfallversicherung	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger nach SGB II sowie die Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 SGB II	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständige Behörden	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannte Behörden	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	BAG	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständige Behörden	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG	

	für den Arbeitsschutz zuständige Landesbehörden	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständige Behörden	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG
	nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen	Unterstützung bei den Prüfungen nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG

*Einige Behörden gaben auf die Frage nach „Dienststellen“ auch sonstige Stellen an. Die Antworten sind in der Tabelle ebenfalls wiedergegeben.

Von vorneherein nicht verfolgte Ordnungswidrigkeiten in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014			2015			2016		
	Festgestellte Ordnungs- widrigkeiten	Nicht verfolgte Ordnungs- widrigkeiten	Quote	Festgestellte Ordnungs- widrigkeiten	Nicht verfolgte Ordnungs- widrigkeiten	Quote	Festgestellte Ordnungs- widrigkeiten	Nicht verfolgte Ordnungs- widrigkeiten	Quote
BAF	648	0	0 %	743	0	0 %	714	0	0 %
BAFA*	25	2	8 %	12	1	8,33 %	5	1	20 %
BAfzA	0	0	-	0	0	-	0	0	-
BAG	136544	0	0 %	137466	0	0 %	141316	0	0 %
BAM	1	0	0 %	0	0	-	0	0	-
BfArM*	130	13	10 %	155	15	9,68 %	243	20	8,24 %
BfJ*	2836	350	12,34 %	2052	150	7,31 %	3001	300	10 %
BfN*	1409	539	38,25 %	2311	950	41,11 %	1432	515	35,96 %
BNetzA	1237	93	7,52 %	1441	162	11,24 %	1770	214	12,09 %
BSH	353	93	26,35 %	593	89	15,01 %	633	111	17,54 %
Bundespolizei	nicht bekannt	keine Angabe	-	44755	426	0,95 %	42550	491	1,15 %
BZSt	1703	191	11,22 %	1871	1	0,05 %	1918	170	8,86 %
EBA	2294	475	20,71 %	3039	1756	57,78 %	1832	957	52,24 %
GDWS*	5703	62	1,09 %	6910	56	0,81 %	6586	148	2,25 %
KBA	0	0	-	0	0	-	2	0	0 %
LBA*	2015	1310	65,01 %	2520	1020	40,48 %	3180	1930	60,69 %
StBA*	5054	0	0 %	3749	0	0 %	3787	0	0 %
UBA	10601	9167	86,47 %	9685	8412	86,86 %	888	491	55,29 %
Zoll*	69845	19353	27,71 %	54351	17058	31,38 %	51980	13775	26,5 %
gesamt	nicht bekannt	nicht bekannt	-	271653	30096	11,08 %	261837	19123	7,3 %

* Diese Behörden schätzten die Anzahl der von vorneherein nicht verfolgten Ordnungswidrigkeiten.

Eingestellte Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014			2015			2016		
	Verfahren	Einstellungen	Quote	Verfahren	Einstellungen	Quote	Verfahren	Einstellungen	Quote
BAF	648	242	37,35 %	743	298	40,11 %	714	277	38,8 %
BAFA	23	5	21,74 %	11	4	36,36 %	4	0	0 %
BAfzA	0	-	-	0	0	-	0	0	-
BAG	136544	44153	32,34 %	137466	40910	29,76 %	141316	36534	25,85 %
BAM	1	0	0 %	0	0	-	0	0	-
BfArM	117	12	10,26 %	140	5	3,57 %	223	7	3,14 %
BfJ *	2486	2000	80,45 %	1902	1400	73,61 %	2701	2000	74,05 %
BfN *	870	89	10,23 %	1361	95	6,98 %	917	77	8,4 %
BNetzA	1144	142	12,41 %	1279	110	8,6 %	1556	220	14,14 %
BSH	260	11	4,23 %	504	20	3,97 %	522	12	2,3 %
Bundespolizei	65379	keine Angabe	-	44329	834	1,88 %	42059	1176	2,8 %
BZSt	1512	179	11,84 %	1870	152	8,13 %	1748	129	7,38 %
EBA *	1819	358	19,68 %	1283	290	22,6 %	875	179	20,46 %
GDWS * **	5641	791	14,02 %	6854	763	11,13 %	6438	788	12,24 %
KBA	0	0	-	0	0	-	2	0	0 %
LBA * **	705	510	72,34 %	1500	1070	71,33 %	1250	640	51,20 %
StBA	5054	349	6,91 %	3749	300	8 %	3787	339	8,95 %
UBA	1434	486	33,89 %	1273	427	33,54 %	397	142	35,77 %
Zoll *	50492	9668	19,15 %	37293	7442	19,96 %	38205	8674	22,7 %
gesamt	274129	58995	21,52 %	241557	54120	22,4 %	242714	51194	21,09 %

* Diese Behörden schätzten die Anzahl der eingestellten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

** Diese Behörden schätzten die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheide in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014			2015			2016		
	Verfahren	Bußgeld- bescheide	Quote	Verfahren	Bußgeld- bescheide	Quote	Verfahren	Bußgeld- bescheide	Quote
BAF	648	190	29,32 %	743	189	25,44 %	714	230	32,21 %
BAFA	23	7	30,43 %	11	8	72,73 %	4	0	0 %
BAfzA	0	0	-	0	0	-	0	0	-
BAG	136544	56980	41,73 %	137466	50044	36,4 %	141316	53671	37,98 %
BAM	1	1	100 %	0	0	-	0	0	-
BfArM	117	30	25,64 %	140	17	12,14 %	223	35	15,7 %
BfJ	2486	153	6,15 %	1902	175	9,2 %	2701	275	10,18 %
BfN *	870	123	14,14 %	1361	146	10,73 %	917	117	12,76 %
BNetzA	1144	912	79,72 %	1279	961	75,14 %	1556	1115	71,66 %
BSH	260	148	56,92 %	504	401	79,56 %	522	376	72,03 %
Bundespolizei	65379***	7070	10,81 %	44329***	5927	13,37 %	42059***	4555	10,83 %
BZSt	1512	1249	82,61 %	1870	1676	89,63 %	1748	1620	92,68 %
EBA	1819	1435	78,89 %	1283	967	75,37 %	875	677	77,37 %
GDWS * **	5641	4161	73,76 %	6854	3900	56,9 %	6438	3614	56,14 %
KBA	0	0	-	0	0	-	2	2	100 %
LBA * **	705	70	9,93 %	1500	270	18 %	1250	320	25,6 %
StBA	5054	932	18,44 %	3749	882	23,53 %	3787	1005	26,54 %
UBA	1434	795	55,44 %	1273	868	68,19 %	397	372	93,7 %
Zoll	50492	39485	78,2 %	37293	36341	97,45 %	38205	36540	95,64 %
gesamt	274129	113741	41,49 %	241557	102772	42,55 %	242714	104524	43,06 %

* Diese Behörden schätzten die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide.

** Diese Behörden schätzten die Anzahl der eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren.

*** Die Bundespolizei wies darauf hin, dass die Anzahl der eingeleiteten Verfahren jeweils auch solche beinhaltet, bei denen die BPOL nicht originär zuständig ist und die an andere Behörden abgegeben wurden. Dies waren im Jahr 2014 18.112, im Jahr 2015 9.552 und im Jahr 2016 8.513 Verfahren.

Anteil der Einsprüche an der Anzahl der Bußgeldbescheide in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014			2015			2016		
	Bußgeld- bescheide	Einsprüche	Quote	Bußgeld- bescheide	Einsprüche	Quote	Bußgeld- bescheide	Einsprüche	Quote
BAF	190	4	2,11 %	189	4	2,12 %	230	12	5,22 %
BAFA	7	4	57,14 %	8	0	0 %	0	0	-
BAfzA	0	0	-	0	0	-	0	0	-
BAG	56980	3219	5,65 %	50044	2834	5,66 %	53671	2679	4,99 %
BAM	1	0	0 %	0	0	-	0	0	-
BfArM	30	1	3,33 %	17	1	5,88 %	35	1	2,86 %
BfJ	153	76	49,67 %	175	64	36,57 %	275	69	25,09 %
BfN * **	123	5	4,07 %	146	5	3,42 %	117	5	4,27 %
BNetzA	912	12	1,32 %	961	28	2,91 %	1115	43	3,86 %
BSH	148	4	2,7 %	401	10	2,49 %	376	8	2,13 %
Bundespolizei	7070	292	4,13 %	5927	224	3,78 %	4555	164	3,6 %
BZSt	1249	136	10,89 %	1676	168	10,02 %	1620	208	12,84 %
EBA	1435	26	1,81 %	967	19	1,96 %	677	18	2,66 %
GDWS *	4161	467	11,22 %	3900	394	10,1 %	3614	358	9,91 %
KBA	0	0	-	0	0	-	2	0	0 %
LBA * **	70	35	50 %	270	45	16,67 %	320	60	18,75 %
StBA	932	56	6,01 %	882	65	7,37 %	1005	87	8,66 %
UBA	795	148	18,62 %	868	228	26,27 %	372	169	45,43 %
Zoll **	39485	5486	13,89 %	36341	4789	13,18 %	36540	4578	12,53 %
gesamt	113741	9971	8,77 %	102772	8878	8,64 %	104524	8459	8,09 %

* Diese Behörden schätzten die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide.

** Diese Behörden schätzten die Anzahl der Einsprüche.

Zurücknahmen pro Einsprüche in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014			2015			2016		
	Einsprüche	Zurücknahmen	Quote	Einsprüche	Zurücknahmen	Quote	Einsprüche	Zurücknahmen	Quote
BAF	4	0	0 %	4	2	50 %	12	3	25 %
BAFA	4	0	-	0	0	-	0	0	-
BAfzA	0	0	-	0	0	-	0	0	-
BAG *	3219	812	25,23 %	2834	837	29,53 %	2679	605	22,58 %
BAM	0	0	-	0	0	-	0	0	-
BfArM	1	0	0 %	1	0	0 %	1	0	0 %
BfJ *	76	8	10,53 %	64	15	23,44 %	69	16	23,19 %
BfN **	5	1	20 %	5	0	0 %	5	4	80 %
BNetzA	12	3	25 %	28	10	35,71 %	43	15	34,88 %
BSH	4	2	50 %	10	1	10 %	8	3	37,5 %
Bundespolizei*	292	22	7,53 %	224	101	45,09 %	164	40	24,39 %
BZSt	136	23	16,91 %	168	27	16,07 %	208	31	14,9 %
EBA	26	15	57,69 %	19	17	89,47 %	18	11	61,11 %
GDWS *	467	102	21,84 %	394	78	19,8 %	358	85	23,74 %
KBA	0	0	-	0	0	-	0	0	-
LBA * **	35	25	71,43 %	45	15	33,33 %	60	30	50 %
StBA	56	53	94,64 %	65	56	86,15 %	87	73	83,91 %
UBA	148	93	62,84 %	228	27	11,84 %	169	57	33,73 %
Zoll * **	5486	1267	23,1 %	4789	1557	32,51 %	4578	1298	28,35 %
gesamt	11984	2426	20,24 %	10893	2743	25,18 %	10475	2271	21,68 %

* Diese Behörden schätzten die Anzahl der Zurücknahmen.

** Diese Behörden schätzten die Anzahl der Einsprüche.

Anteil der Bußgeldbescheide, bei denen es in den Jahren 2014, 2015 und 2016 zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache kam

Behörde/ Verwaltung	2014		2015		2016	
	Anzahl der Bußgeld- bescheide	Anteil gerichtlicher Entscheidungen	Anzahl der Bußgeld- bescheide	Anteil gerichtlicher Entscheidungen	Anzahl der Bußgeld- bescheide	Anteil gerichtlicher Entscheidungen
BAF	190	2,1 %	189	0,5 %	230	2,2 %
BAFA	7	57 %	8	0 %	0	-
BAfzA	0	-	0	-	0	-
BAG **	56980	1 % (Maut) 0,66 % (andere)	50044	2 % (Maut) 1,13 % (andere)	53671	0,6 % (Maut) 0,91 % (andere)
BAM	1	0 %	0	0 %	0	0 %
BfArM	30	3 %	17	6 %	35	0 %
BfJ **	153	21 %	175	10 %	275	9 %
BfN *	123	0 %	146	0 %	117	0 %
BNetzA **	912	0,8 %	961	0,95 %	1115	1,47 %
BSh **	148	1 %	401	1 %	376	1 %
Bundespolizei	7070	1,5 %	5927	0,95 %	4555	1,05 %
BZSt	1249	0,56 %	1676	0,3 %	1620	0,25 %
EBA	1435	0,77 %	967	0,62 %	677	1,18 %
GDWS * **	4161	5 %	3900	2 %	3614	3 %
KBA	0	-	0	-	2	0 %
LBA * **	70	1,5 %	270	3 %	320	0,5 %
StBA	932	0 %	882	0,23 %	1005	0 %
UBA	795	0,63 %	868	2,19 %	372	2,42 %
Zoll **	39485	8,86 %	36341	8,56 %	36540	11,08 %

* Diese Behörden schätzten die Anzahl der erlassenen Bußgeldbescheide.

** Diese Behörden schätzten die Anteile der gerichtlichen Entscheidungen in der Sache.

Anteil der Arten gerichtlicher Entscheidungen in der Sache im Jahr 2014

Behörde / Verwaltung	Gesamt- zahl der Entschei- dungen	Entscheidung entsprechend dem Bußgeld- bescheid	Entscheidung zum Vorteil des Betroffenen		
			Entscheidung mit Abweichung zugunsten des Betroffenen	Verfahrens- einstellung	Freispruch
BAF	4	50 % (2)	25 % (1)	25 % (1)	0 % (0)
BAFA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BAfzA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BAG	588	24 % (141)	58 % (339)	18 % (105)	1 % (3)
BAM	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BfArM	1	0 % (0)	0 % (0)	100 % (1)	0 % (0)
BfJ	44	18 % (8)	66 % (29)	16 % (7)	0 % (0)
BfN	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BNetzA	20	20 % (4)	60 % (12)	20 % (4)	0 % (0)
BSH	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
Bundespolizei*	3	0 % (0)	67 % (2)	33 % (1)	0 % (0)
BZSt	9	56 % (5)	33 % (3)	11 % (1)	0 % (0)
EBA *	11	82 % (9)	0 % (0)	18 % (2)	0 % (0)
GDWS *	117	34 % (40)	21 % (25)	42 % (49)	3 % (3)
KBA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
LBA	1	0 % (0)	100 % (1)	0 % (0)	0 % (0)
StBA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
UBA	10	0 % (0)	60 % (6)	30 % (3)	10 % (1)
Zoll * **	2220	7 % (166)	58 % (1291)	34 % (756)	< 1 % (7)
gesamt	3028	12 % (375)	56 % (1709)	31 % (930)	< 1 % (14)

* Diese Behörden gaben Schätzwerte an.

** Die GZD wies darauf hin, dass Freisprüche, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ergangen sind, nicht enthalten sind, da diese nicht erfasst würden.

Anteil der Arten gerichtlicher Entscheidungen in der Sache im Jahr 2015

Behörde(n)	Gesamtzahl der Entscheidungen	Entscheidung entsprechend dem Bußgeldbescheid	Entscheidung zum Vorteil des Betroffenen		
			Entscheidung mit Abweichung zugunsten des Betroffenen	Verfahrenseinstellung	Freispruch
BAF	1	100 % (1)	0 % (0)	0 % (0)	0 % (0)
BAFA	4	0 % (0)	100 % (4)	% ()	0 % (0)
BAfzA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BAG	536	15 % (80)	53 % (285)	31 % (166)	1 % (5)
BAM	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BfArM	1	0 % (0)	0 % (0)	100 % (1)	0 % (0)
BfJ	25	28 % (7)	36 % (9)	36 % (9)	0 % (0)
BfN	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BNetzA	17	18 % (3)	47 % (8)	35 % (6)	0 % (0)
BPOL *	26	4 % (1)	73 % (19)	23 % (6)	0 % (0)
BSH	4	0 % (0)	25 % (1)	75 % (3)	0 % (0)
BZSt	4	50 % (2)	50 % (2)	0 % (0)	0 % (0)
EBA *	6	83 % (5)	17 % (1)	0 % (0)	0 % (0)
GDWS *	62	31 % (19)	18 % (11)	44 % (27)	8 % (5)
KBA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
LBA	1	0 % (0)	0 % (0)	100 % (1)	0 % (0)
StBA	2	50 % (1)	50 % (1)	0 % (0)	0 % (0)
UBA	7	29 % (2)	29 % (2)	43 % (3)	0 % (0)
Zoll * **	2011	6 % (120)	57 % (1139)	37 % (747)	< 1 % (5)
gesamt	2707	9 % (241)	55 % (1482)	36 % (969)	1 % (15)

* Diese Behörden gaben Schätzwerte an.

** Die GZD wies darauf hin, dass Freisprüche, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ergangen sind, nicht enthalten sind, da diese nicht erfasst würden.

Anteil der Arten gerichtlicher Entscheidungen in der Sache im Jahr 2016

Behörde(n)	Gesamtzahl der Entscheidungen	Entscheidung entsprechend dem Bußgeldbescheid	Entscheidung zum Vorteil des Betroffenen		
			Entscheidung mit Abweichung zugunsten des Betroffenen	Verfahrenseinstellung	Freispruch
BAF	5	60 % (3)	40 % (2)	0 % (0)	0 % (0)
BAFA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BAfzA	0	- (0)	- (0)	-(0)	- (0)
BAG	654	25 % (162)	49 % (323)	25 % (163)	1 % (6)
BAM	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BfArM	0	- (0)	- (0)	- (0)	-(0)
BfJ	29	21 % (6)	72 % (21)	7 % (2)	0 % (0)
BfN	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
BNetzA	26	31 % (8)	31 % (8)	31 % (8)	8 % (2)
BPOL *	36	3 % (1)	81 % (29)	17 % (6)	0 % (0)
BSH	2	0 % (0)	0 % (0)	100 % (2)	0 % (0)
BZSt	11	82 % (9)	0 % (0)	18 % (2)	0 % (0)
EBA *	8	75 % (6)	0 % (0)	25 % (2)	0 % (0)
GDWS *	69	33 % (23)	23 % (16)	39 % (27)	4 % (3)
KBA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
LBA	11	0 % (0)	91 % (10)	9 % (1)	0 % (0)
StBA	0	- (0)	- (0)	- (0)	- (0)
UBA	17	6 % (1)	35 % (6)	59 % (10)	0 % (0)
Zoll * **	1744	5 % (95)	57 % (999)	37 % (640)	1 % (10)
gesamt	2612	12 % (314)	54 % (1414)	33 % (863)	1 % (21)

* Diese Behörden gaben Schätzwerte an.

** Die GZD wies darauf hin, dass Freisprüche, die im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ergangen sind, nicht enthalten sind, da diese nicht erfasst würden.

Angewandte untergesetzliche Vorschriften zur Bemessung der Bußgeldhöhe

Behörde/ Verwaltung	Bezeichnung	Art der Regelung
BAF	Dienstbesprechungsprotokoll bspw. zur Abgrenzung "Verwarnung mit VG / Geldbuße"	behördenintern
BAFA	- keine -	
BAfzA	- keine -	
BAG	bundeseinheitliche Buß- und Verwarnungsgeldkataloge z.B. für GüKG-Verstöße und Fahrpersonalrechtsverstöße	extern
	Bußgeldkatalogverordnung im Straßenverkehrsrecht	extern
	eigene Tatbestandskataloge (z.B. im Abfallrecht) und Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen das BFStrMG	behördenintern
BAM	- keine -	
BfArM	Sammlung von Fallbeispielen	behördenintern
BfJ	Arbeitshilfen	behördenintern
BfN	Richtlinien Bußgeld	behördenintern
BNetzA	Anhaltspunkte zur Ermittlung der Bußgelder	behördenintern
BSH	Bußgeldkataloge	behördenintern
	Bußgeldkatalog (BVKatBin-See)	extern
Bundes- polizei	Verwarnungsgeldkatalog	behördenintern
	Tatbestandskatalog	behördenintern
BZSt	Bußgeldkatalog	behördenintern
EBA	RSEB zur GGVSEB (Bußgeldkatalog)	extern
	Bußgeldkatalog zum BNichtrSchG	behördenintern
GDWS	Bußgeldkatalog	behördenintern
	BVKatBin-See	extern
	GGV-See DurchführungsRL	extern
	RSEB-Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut	extern
KBA	- keine -	
LBA	Bußgeldkatalog	behördenintern
	Fallbeispiele	behördenintern
	Übersichten über bisher in vergleichbaren Fällen verhängte Bußgelder	behördenintern
	Verfahrensanweisungen inkl. Kategorisierung von Verstößen und Festlegungen zur Bußgeldhöhe	behördenintern
StBA	Bußgeldkatalog	behördenintern
UBA	Rechtsprechung zu § 17 Abs. 4 OWiG	extern
	Interne Hinweise zur Bußgeldhöhe (Bußgeldkatalog mit Beispielen)	behördenintern
Zoll	StraBuDV Nr. 196 ff.	behördenintern
	Dienstvorschrift zu § 37 TabStG	behördenintern
	StraBuDV Anlage 7 (Orientierungswerte für die Festsetzung von Bußgeldern im Bereich des AWR)	behördenintern
	StraBuDV Anlage 12 (Orientierungswerte für die Festsetzung von Bußgeldern bei barmittel- und bargeldrechtlichen Verstößen)	behördenintern
	DV-FKS F - 7.3.5	behördenintern
	DV-FKS P - 11.1	behördenintern

Änderungsbedarf der Behörden am formellen und/oder materiellen Ordnungswidrigkeitenrecht

Behörde/ Verwaltung	Vorschlag	Begründung
BAG	Abschluss weiterer bilateraler Abkommen zur Ermöglichung der Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein	Soweit nebengenanntes Zustellungsverfahren nicht zulässig sein sollte, stellt sich eine Zustellung mittels diplomatischer/konsularischer Vertretung prinzipiell als schwierig bis unmöglich dar.
	Die Schaffung eines "Unternehmenshaftungsrechts" oder einer Regelung zur Beweislastumkehr sollte dringend vorangetrieben werden.	Vielfach ist davon auszugehen, dass Verstöße von Berufskraftfahrern, wenn nicht auf Anweisung des Unternehmers, so doch mit dessen Billigung erfolgen. Bei außerhalb Deutschlands ansässigen Unternehmen ist eine Ermittlung der verantwortlichen Personen im Unternehmen und ein Verschuldensnachweis jedoch kaum möglich, so dass in der Regel nur eine Ahndung der Verstöße des Fahrers erfolgen kann.
	Verbesserungen im Verbandssanktionsrecht	Wünschenswert wäre eine effektivere Sanktionierung von Zuwiderhandlungen von Fahrzeughaltern und Unternehmen (juristische Personen).
BfArM	Anpassung des § 20 GÜG an die aktuelle EU-Grundstoffrechtslage	Derzeit sind Verstöße zum Teil nicht ahndbar.
BNetzA	Bußgelder, die im gerichtlichen Verfahren entschieden werden, sollten der BNetzA erhalten bleiben	Meist hohe Bußgelder und damit verbunden ein hoher Ermittlungs- und Verfahrensaufwand.
	Für umfangreiche Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Unternehmen wäre als erste Instanz das OLG angemessener.	Für den Einzelrichter am Amtsgericht sind wirtschaftliche Ordnungswidrigkeitenverfahren zu aufwändig.
	Schwerpunktstaatsanwaltschaften und andere Gerichtsbarkeit (Schwerpunkt-Verwaltungsgerichtsbarkeit) mit ausreichender Kapazität und Sachkenntnis	Die großen Telekommunikationsunternehmen werden durch Großkanzleien vertreten, so dass hier ein massives Ungleichgewicht zur Personalausstattung im Bereich der Justizverwaltung besteht. Zudem wird beim Amtsgericht im Regelfall für ein normales Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Stunde Verfahrensdauer angesetzt, was dem Umfang und der (technischen) Komplexität der telekommunikationsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten nicht gerecht wird.
	Beweiserleichterung zulasten der Unternehmen, sofern schematische Probleme bei Verbrauchern festgestellt werden	Der Nachweis der Aufsichtspflichtverletzung über §§ 30, 130 OWiG kann bei großen Unternehmen nur schwer geführt werden; insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes steht hier oft eine mangelnde Schulung der Mitarbeiter im Zentrum des Vorwurfs der Aufsichtspflichtverletzung, so dass ein pflichtwidriges Unterlassen der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes nachgewiesen werden muss.

	<p>Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Call Center und Auftraggeber bzgl. der Einwilligungsdokumente und der geführten Kampagnen (vgl. Fahrtenschreiberdokumentation von Lenk- und Ruhezeiten)</p>	<p>Derzeit bestehende Nachweis- und Ermittlungsschwierigkeiten könnten durch die Einführung von umfassenden (auch kampagnenbezogenen) Dokumentationspflichten für Auftraggeber und Callcenter sowie von Aufbewahrungspflichten in Bezug auf die Einwilligungserklärungen behoben werden. Kern einer derartigen Dokumentationspflicht (vgl. Fahrtenschreiberdokumentation von Lenk- und Ruhezeiten) sollte die detaillierte Angabe von Ausgestaltung, Dauer und Umfang der Kampagnen sein. Die Dokumentation soll gegenüber der BNetzA erfolgen. Die BNetzA verfügt über Erfahrung in diesem Bereich (vgl. u.a. § 6 TKG Meldepflicht, § 66f TKG Dialerregistrierung, § 5 EnWG Anzeige der Energiebelieferung). Dabei wäre es zielführend der Behörde eine Ermächtigungsrundlage einzuräumen, um die Einzelheiten und Mindestanforderungen nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände festzulegen. Zur effektiven Durchsetzung einer solchen Pflicht kommt die Einführung eines weiteren Bußgeldtatbestandes zur Verfolgung von Verstößen in Betracht.</p>
	<p>Explizite Rechtsgrundlage für die Veröffentlichungspraxis der Behörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren</p>	<p>So gibt es beispielsweise keine mit § 43 GWB oder § 40 LFGB vergleichbar verpflichtende Norm zur Information der Öffentlichkeit über Verfahrens- oder Missstände im hier einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrecht des UWG. Auch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG ergibt sich kein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, da die BNetzA im Ordnungswidrigkeitenrecht keine öffentlichen Verwaltungsaufgaben gem. § 1 Abs. 1 S. 2 IFG wahrnimmt. Es besteht lediglich nach § 45 n Abs. 8 TKG ganz allgemein die Möglichkeit der BNetzA in ihrem Amtsblatt und im Internet „jegliche Informationen“ zu veröffentlichen, „die für den Endnutzer Bedeutung haben können“ (Berliner Kommentare, Arndt/Fetzer/Scherer, TKG, § 45n, Rn. 18). Die derzeitige Veröffentlichungspraxis der BNetzA im Bereich der unerlaubten Telefonwerbung begründet sich in dem allgemeinen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über Themen des Verbraucherschutzes, vgl. Praxis des BKartA (s.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.10.2014, VI Kart 5/14 (V)).</p>

	<p>Rechtsgrundlage für ein wirksames Vorgehen im Bereich des rechtswidrigen Adressdatenhandels</p>	<p>Der Zugang zu Verbraucherdaten und der Handel damit spielt sowohl im Bereich der unerlaubten Telefonwerbung als auch beim Entstehen von (arbeitsteilig begangenen) EMail-, Telefon- und SMS-Spam faktisch eine wesentliche Rolle. Der Adresshandel nach unwirksamer/rechtswidriger oder gefälschter Datenerhebung und der nachfolgende Verkauf von defizitären Einwilligungen sind ein Kernproblem, das einer gezielten Regulierung bedarf. Unseriöse Werbung würde durch eine stärkere Bekämpfung rechtswidrigen Adressdatenhandels eingedämmt. Hintergrund: Adresshändler wollen einfach und schnell Einwilligungsdaten generieren (z.B. über Gewinnspiele oder ähnliches), die sie an möglichst viele Werbetreibende verkaufen wollen. Je nach eingesetzten Methoden und Komplexität der Unternehmensstrukturen haben die generierten Daten einen Wert von 1 Cent bis zu 50 € pro Datensatz. Die generierten Daten genügen damit regelmäßig nicht den rechtlichen Anforderungen in Deutschland etwa an das Einwilligungserfordernis. Das Geschäftsmodell der Adresshändler ist auf kurzlebige Gewinnerzielung angelegt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die seriösen Marktteilnehmer über das grundsätzliche Einwilligungserfordernis informiert sind. Die gesetzlichen Anforderungen an eine „ausdrückliche Einwilligung“ sind jedoch berechtigterweise hoch. Es ist faktisch fast unmöglich, wirksame Einwilligungen über die derzeit praktizierten billigen Wege zu generieren, die die Grundlage des Adresshandels sind.</p>
LBA	<p>Schaffung neuer und Ausweitung bestehender Bußgeldtatbestände, z.B. für die VO (EU) 965/2012, § 16 LuftGerPV, § 58 LuftVG</p>	<p>Die Ahndung nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG ist nicht möglich, wenn für das Luftfahrzeug weiterhin eine Verkehrszulassung besteht, das Luftfahrzeug aber ohne Permit to Fly betrieben wird. Neue Formulierung für § 16 Abs. 3 Nr. 1 (Buchstabe h)) LuftGerPV könnte sein: „1. entgegen Anhang I (Teil-M) h) Absatz M.A.301 Nr. 8 Werkstatt- bzw. Prüfflüge zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ohne gültige Fluggenehmigung (EASA-Form 18) durchführt.“</p> <p>Die VO (EU) Nr. 965/2012 ist bislang mit nur 2 Ordnungswidrigkeitentatbeständen (Fliegen ohne AOC und Fliegen ohne Erklärung) versehen, die zudem eher selten vorkommen und flugbetriebliche Verstöße der Luftfahrtunternehmen gar nicht abdecken. Hier besteht insoweit erheblicher Bedarf an der Schaffung weiterer Tatbestände.</p>

Zoll	Schließung von Ahndungslücken bei Zuwiderhandlungen gegen das Unionszollrecht (wird im BMF bereits bearbeitet)	Zur Zeit noch fehlende Sanktionierungsmöglichkeit von Verstößen gegen zollrechtliche Bestimmungen.
	Änderung der bußgeldrechtlichen Vorschriften in der AWW zur Schließung von Ahndungslücken bei Zuwiderhandlungen im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren (wird im BMF bereits bearbeitet)	Zur Zeit noch fehlende Sanktionierungsmöglichkeit von Verstößen gegen ausfuhrrechtliche Bestimmungen.

Einnahmen der Behörden aus Ordnungswidrigkeitenverfahren in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014		2015		2016	
	Einnahmen in 1 000 Euro	Anteil an den Gesamt- einnahmen	Einnahmen in 1 000 Euro	Anteil an den Gesamt- einnahmen	Einnahmen in 1 000 Euro	Anteil an den Gesamt- einnahmen
BAF	101	< 1 %	88	< 1 %	103	< 1 %
BAFA	1	< 1 %	2	< 1 %	0	0 %
BAfzA	2	< 1 %	< 1	< 1 %	1	< 1 %
BAG	14533	27 %	14062	29 %	14728	29 %
BAM	2	< 1 %	0	0 %	0	0 %
BfArM	4	< 1 %	5	< 1 %	7	< 1 %
BfJ	170	< 1 %	179	< 1 %	152	< 1 %
BfN *	28	< 1 %	24	< 1 %	36	< 1 %
BNetzA	840	2 %	1190	2 %	773	2 %
BSH	75	< 1 %	120	< 1 %	198	< 1 %
Bundespolizei	1338	2 %	1588	3 %	1913	4 %
BZSt	575	1 %	702	1 %	1118	2 %
EBA	152	2 %	204	< 1 %	122	< 1 %
GDWS	845	2 %	754	2 %	585	1 %
KBA	0	0 %	0	0 %	1	< 1 %
LBA	114	< 1 %	275	1 %	685	1 %
StBA	344	1 %	365	1 %	337	1 %
UBA	561	1 %	370	1 %	435	1 %
Zoll	34588	64 %	27885	58 %	29379	58 %
gesamt	54273	100 %	47815	100 %	50573	100 %

* Das BfN schätzte die Höhe seiner Einnahmen.

Festgesetzte Geldbußen, Nebenfolgen und Gebühren in Bußgeldbescheiden, bei denen es zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Sache kam (Jahre 2014, 2015 und 2016)

Behörde/ Verwaltung	2014	2015	2016
	Geldbußen, Nebenfolgen und Gebühren in 1 000 Euro	Geldbußen, Nebenfolgen und Gebühren in 1 000 Euro	Geldbußen, Nebenfolgen und Gebühren in 1 000 Euro
BAF *	3	1	4
BAFA	40	0	0
BAfzA	0	0	0
BAG *	160	524	358
BAM	0	0	0
BfArM	< 1	< 1	0
BfJ *	81	33	33
BfN	0	0	0
BNetzA *	230	420	260
BSH	- keine Angabe -	2	1
Bundespolizei	62	43	79
BZSt	7	3	3
EBA	1	11	4
GDWS *	33	46	36
KBA	0	0	0
LBA	2	3	4
StBA	0	0	0
UBA	0	0	0
Zoll *	4604	4280	3784
gesamt	5223	5366	4566

* Diese Behörden gaben Schätzwerte an.

Verbuchung der Einnahmen aus Bußgeldverfahren

Behörde/ Verwaltung	Kapitel	Titel				
		Geldbußen	Nebenfolgen	Verwarnungs- gelder	Gebühren	Auslagen
BAF	1222 ¹	112 01	-	112 01	112 01	112 01
BAFA	0916	112 01	112 01	112 01	112 01	112 01
BAfzA	1713	112 01	-	-	111 01	-
BAG	1213 ²	112 01	-	112 01	111 01	112 01 281 01
	1201	-	-	-	111 21	
BAM	0914	112 01	112 01	112 01	112 01	112 01
BfArM	1516 ³	112 01	112 01	112 01	112 01	112 01
BfJ	0718	112 01	-	-	112 01	112 01
BfN	1614	112 01	112 01	112 01	112 01	112 01
BNetzA	0918	112 01	-	-	111 01	111 01
BSH	1219 ⁴	112 01	-	-	112 01	112 01
Bundespolizei	0625	112 01	539 99	112 01	112 01	511 01
BZSt	0815	112 01	-	-	112 01	112 01
EBA	1217 ⁵	112 01	-	112 01	112 01	511 01
GDWS	1218 ⁶	112 01	-	112 01	112 01	111 01
						112 01
KBA	1215 ⁷	112 01	112 01	112 01	112 01	112 01
LBA	1221 ⁸	112 01	-	112 01	111 01	112 01
					112 01	511 01
StBA	0614	112 01	-	-	112 01	112 01
UBA	1613	112 01	-	112 01	111 01	111 01
					112 01	112 01
Zoll	0813	112 01	112 01	112 01	112 01	112 01

¹ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1233.

² Bis einschließlich 2015: Kapitel 1205.

³ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1510.

⁴ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1208.

⁵ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1221.

⁶ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1203.

⁷ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1212.

⁸ Bis einschließlich 2015: Kapitel 1216.

Bei den Behörden entstandene Kosten der Ordnungswidrigkeitenverfahren und Kostendeckungsgrade in den Jahren 2014, 2015 und 2016

Behörde/ Verwaltung	2014		2015		2016	
	Kosten in 1 000 Euro	Kosten- deckungs- grad	Kosten in 1 000 Euro	Kosten- deckungs- grad	Kosten in 1 000 Euro	Kosten- deckungs- grad
BAF	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
BAFA	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
BAfzA	0	Angabe nicht möglich	0	Angabe nicht möglich	0	Angabe nicht möglich
BAG	15169	12,25 %	15390	10,64 %	16559	10,42 %
BAM	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
BfArM	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
BfJ	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
BfN	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
BNetzA	1399	60 %	1138	105 %	1253	62 %
BSH	428 **	< 5 % **	357 **	< 5 % **	470 **	< 5 % **
Bundespolizei	3861 *	Angabe nicht möglich	3857 *	Angabe nicht möglich	3854 *	Angabe nicht möglich
BZSt	800	5,6 %	862	6,6%	953	7,3 %
EBA	290	7 %	205	16 %	217	21 %
GDWS	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
KBA	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
LBA	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
StBA	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
UBA	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich
Zoll	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich	Angabe nicht möglich

* Die Angaben beziehen sich nur auf die Verfahren des BPOLP selbst. In den Beträgen sind jeweils 3833595 Euro kalkulierte PKS (Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) enthalten.

** Es handelt sich um Schätzwerte.